

DR. WINKLER.

AKTEN ZU BRUNNEN Nr. 12.



DAMPFTURBINEN

RADIAL-GEBLÄSE

AXIAL-GEBLÄSE

BAUART „SCHICHT“

GRUBEN-VENTILATOREN

ABGAS-TURBOLADER

VERDAMPFER

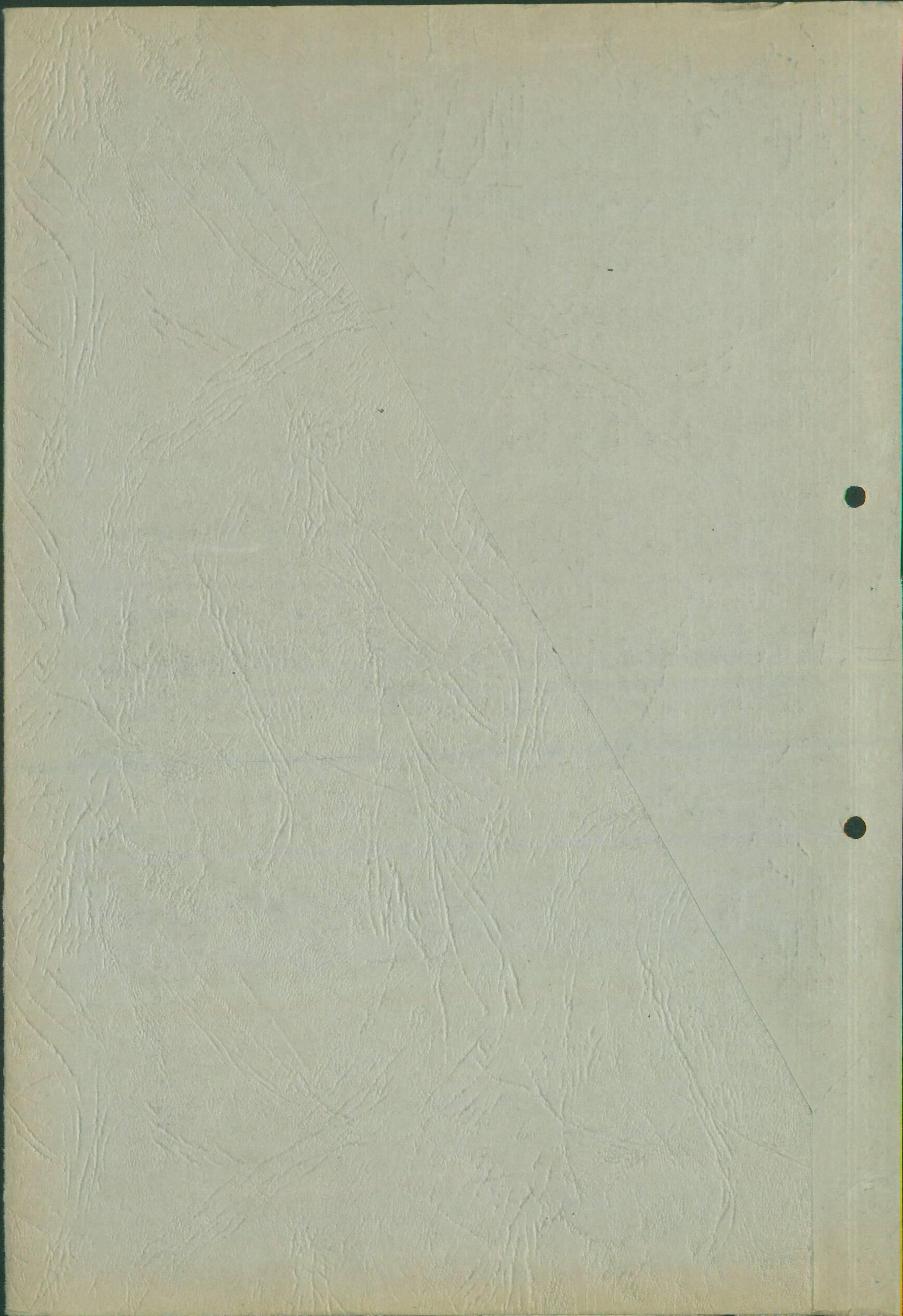
GROSS-APPARATE

FÜR DIE CHEM. INDUSTRIE

224

1535

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1535



den 28.8.1959

Herrn
Dr.-Ing.Kurt Winkler

Heidelberg-Schlierbach
=====

Hermann Lönsweg 18 b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 24.ds.^{Mts.}
und bin durchaus der Meinung, dass Ihr Brief an Herrn OB Weber
in Heidelberg abgehen sollte. Ich habe ihn darum gleich zur
Post gegeben, womit Sie sicherlich einverstanden sind.

Ich selbst gehe am 5.September für drei Wochen in Urlaub nach
Gastein. Nach meiner Rückkunft hoffe ich, Sie einmal in Schlier-
bach besuchen zu können.

Mit den besten Empfehlungen an Ihre Frau Gemahlin und freund-
lichen Grüßen bin ich

Ihr ergebener

Uh

100-100000

100-100000

100-100000

100-100000

100-100000

100-100000

24

DR.-ING. KURT WINKLER

HEIDELBERG-SCHLIERBACH, 24.8.59
HERMANN LÖNSWEG 18b
TEL. 22084

Herrn

Professor

Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Sehr geehrter Herr Dr.Heimerich!

Am 17.8.59 hat mir die Stadtverwaltung in der Angelegenheit des Brunnens Nr. 12 noch einmal geschrieben. Sie werden sich erinnern, dass ich das letzte Schreiben der Stadt, das ich Ihnen bereits zugeleitet habe, dahin kommentiert habe, dass ja schliesslich meine Wasserverhältnisse mit denen von Herrn Studienrat Feller nicht das Geringste zu tun haben. Nun hat die Stadt tatsächlich einen Zusammenhang konstruiert und diese Tatsache hat mich,- wie man so sagt,- auf die Palme gebracht und ich habe nun einen Brief entworfen, den ich Ihnen zur Begutachtung vorlegen möchte und den ich Sie bitte zur Absendung zu bringen, wenn Sie Inhalt und Form für richtig halten.

Ich finde, dass hier einmal energisch Schluß gemacht werden muß und habe den Brief deshalb entsprechend temperamentvoll abgefasst. Hoffentlich können Sie ihn billigen.

Recht herzlichen Dank für Ihre Bemühung und recht freundlichen Grüßen von

Ihrem

2 Anlagen

K. Winkler

1

100-100000-100000

24.8.59

Herrn

Oberbürgermeister

Robert Weber

H e i d e l b e r g

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Gestatten Sie mir bitte, Ihnen folgenden Sachverhalt vorzutragen:

Im Jahre 1956 habe ich in Schlierbach am Hermann Lönsweg (nördlich vom Lindenried) ein Grundstück erworben und ein Hausgebaut. Grund und Boden waren im städtischen Katasterplan mit "Quellwiese" bezeichnet und früher schon als "bauunwürdiges Gelände" bezeichnet worden. Mein Architekt hielt es indessen für möglich, dort zu bauen, machte einen Entwurf für das Haus und reichte für mich eine Baueingabe ein. Diese wurde mit Baubescheid vom Mai 1955 genehmigt und damit war das Bauvorhaben in Gang gebracht.

Es war von vornherein jedem Sachverständigen klar, dass diese Quellwiese weitgehend entwässert werden musste, um ein Haus darauf errichten zu können.

Nun stand auf dem nordwestlichen Nachbargrundstück der städtische Brunnen Nr. 12, der sicherem Vernehmen nach schon zur Zeit Carl Theodors Wasser gebracht haben soll. Die Zapfstelle für dieses Wasser befindet sich unmittelbar neben der Bahnunterführung in Schlierbach und trägt die Aufschrift "kein Trinkwasser". Im Zusammenhang mit meiner Baugenehmigung wurde von den Städtischen Werken Heidelberg, Abteilung Wasserwerk, verlangt, ich müsste dafür sorgen, dass der Brunnen Nr. 12 erhalten bleibt.

Im Zuge der Erdaushubarbeiten wurde tatsächlich eine Quelle oberhalb des Brunnens Nr. 12 angeschnitten und von mir vorsichtshalber eine Brunnenstube errichtet, von der aus das Wasser nach dem städtischen Brunnen Nr. 12 weitergeleitet werden konnte, falls die von mir angeschnittene Quelle diesen Brunnen gespeist hätte,

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

1941

Im Februar 1957 habe ich dann das Haus bezogen und kann seit diesem Zeitpunkt die Wasserverhältnisse auf meinem Grundstück und die der ganzen Umgegend überblicken. Die Stadt Heidelberg hat oberhalb vom Schlierbachhangweg einen Kahlhieb von beträchtlicher Breite durchgeführt, wodurch die Wasserverhältnisse weiter unten im Tal durchaus beeinflusst sein können. Jedenfalls hat die von mir angeschnittene Quelle ihre Schüttung allmählich eingestellt. Dies wurde auch von den Stadtwerken messtechnisch festgestellt. Der Brunnen Nr. 12 gibt auch bei trockenem Wetter laufend eine sehr geringe Schüttung, die allerdings nicht ausreichend für irgendeine Verwendung ist. Die Stadtwerke liegen mir nun dauernd in den Ohren, ich müsste diese Quelle Carl Theodors wieder zum Laufen bringen, wogegen ich erklärte, dass ich gegen das Ausbleiben des Wassers nichts unternehmen könnte. Im Benehmen mit den Stadtwerken wurde dann der Versuch gemacht, festzustellen, ob wesentliche Wassermengen durch die Dränage, die beim Bau des Hauses notwendig geworden war, weggeführt würden, statt dem Brunnen Nr. 12 zuzuströmen. Ich habe schließlich entgegenkommenderweise die Platten meiner Sitzterrasse aufnehmen und bis auf Fundamentsohle aufgraben lassen, habe von vier kommunizierenden Dränagerohren eines öffnen lassen, wobei es zerstört werden musste und konnte dann feststellen, dass in meiner Dränage kein Wasser verlorenggeht. Auch dem Leiter des Wasserwerks wurde eine Besichtigung ermöglicht, doch hielt dieser das Ergebnis nicht für beweiskräftig.

Ich bitte, Verständnis dafür zu haben, dass meine Geduld und meine Neigung zu einem Entgegenkommen hiermit erschöpft waren, und ich habe mich nun auf den Rechtsstandpunkt gestellt und habe durch meinen Rechtsbeistand, Herrn Professor Dr. Dr. Heimerich, Mannheim, erklären lassen, dass ich von mir aus weitere Maßnahmen ablehne, dass die Beweislast dafür, dass ich am Ausbleiben des Wassers die Schuld trage, der Stadt obliegt und dass diese, von mir aus, weitere Untersuchungen vornehmen könne, natürlich auf ihre Kosten. Die Angelegenheit hat dann wieder viele Monate geruht, bis eines Tages das Stadtrechtsamt mir einen Revers zur Unterschrift vorlegte, dass ich mein Einverständnis dazu erkläre, die Stadt von jeglicher Schadenshaftung freizustellen, der sich aus irgendeinem Wasserschaden ergeben könnte. Ich habe diesen Revers unterschrieben und der Stadt zugestellt mit dem Bemerkten, dass er nur dann

[The text on this page is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document with several lines of text per paragraph. Two circular punch holes are visible on the right side of the page.]

Gültigkeit habe, wenn damit die Angelegenheit des Brunnens 12 erledigt ist und die früher gemachte Auflage aufgehoben wird. Daraufhin hat das Stadtrechtsamt mir geschrieben, dass über den Brunnen 12 noch mit meinem Nachbar, Herrn Studienrat Feller, Hermann Lönsweg 18a verhandelt würde, der einen gleichlautenden Revers vorgelegt bekommen habe. Mir war von vornherein nicht klar, was mein Fall mit dem von Herrn Studienrat Feller und dessen Revers zu tun haben soll. Nun aber erhielt ich vor wenigen Tagen das in Fotokopie beigefügte Schreiben der Stadtverwaltung Heidelberg Rechtsamt vom 17.8.59.

Das in dem Schreiben enthaltene Ansinnen, ich soll die Stadt Heidelberg von allen Ansprüchen freistellen, die Herr Feller oder sein Rechtsnachfolger wegen etwaigen Wasserschadens gegen sie geltend machen könnte, stellt eine Zumutung dar, die weit über alles hinausgeht, was mit bisher in meinem Dasein je von einer Behörde zugemutet worden ist. Der unbefangene Zuschauer muss hier zwangsläufig zu dem Ergebnis kommen, dass hier ein typischer Fall von "Parkinson's Gesetz" vorliegt. Ich bitte, zur Kenntnis zu nehmen, dass ich nicht gewillt bin, weiterhin dankbares Objekt des Beschäftigungsdranges der städtischen Dienststellen zu werden. Ich habe der Stadt Heidelberg zwei Wohnungen gebracht, von denen ich nur eine bewohne. Das allein sollte genügen, mich von dauernden Belästigungen und unqualifizierbaren Zumutungen zu verschonen.

Ich bitte, davon Kenntnis zu nehmen, dass ich die Akten über den Brunnen Nr.12 abgelegt habe und dass ich nicht beabsichtige, diesen Brunnen zum Anlass eines weiteren Katz und Maus-Spieles werden zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

1 Anlage

FW

19-00000

Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 27141 und 27201

Postschließfach 344 · Postscheckkonto Karlsruhe 2815

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg

Tag: 17. August 1959

Herrn

Dr. Kurt Winkler

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Stadtamt Rechtsamt

Heidelberg-Schlierbach

Hermann-Löns-Weg 18b

Betrifft: Brunnen Nr. 12 in Schlierbach

Ihr Schreiben vom:

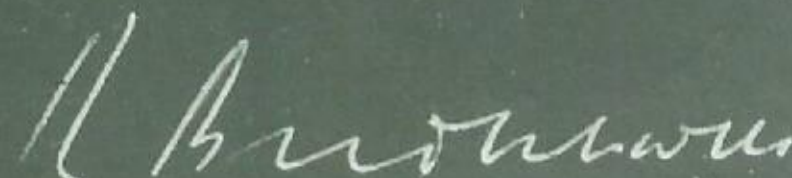
Sehr geehrter Herr Dr. Winkler!

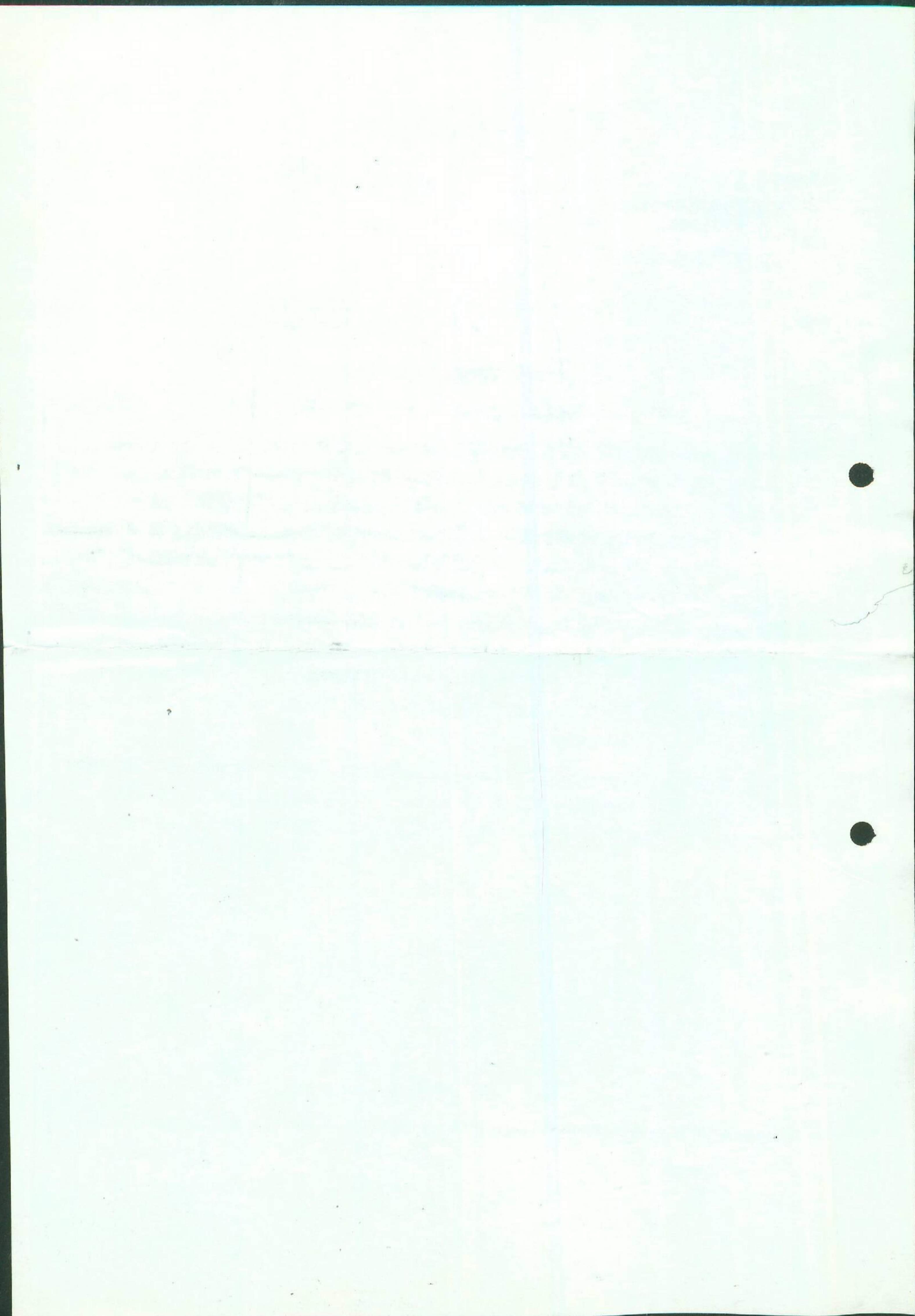
Die Stadtverwaltung hatte auch Ihren Nachbarn, Herrn Studienrat Feller, angeschrieben und darum gebeten, er möge eine Verzichtserklärung wegen eines etwaigen Wasserschadens zu Gunsten der Stadt abgeben. Herr Feller teilte vergangene Woche mit, daß er diese Erklärung nicht abgeben wolle.

Bei dieser neuen Sachlage müßte die Stadt alles beim alten belassen, d.h. auf das Quellenrecht nicht verzichten und sich alle Ansprüche vorbehalten, falls Sie sich nicht dazu entschließen können, die Stadt Heidelberg von allen Ansprüchen freizustellen, die Herr Feller oder sein Rechtsnachfolger wegen etwaigen Wasserschadens gegen sie geltend machen könnte.

Wir wären für Ihre Nachricht dankbar, ob Sie bereit sind, diese Verpflichtung zu übernehmen.

Hochachtungsvoll
I.A.


(Dr. Burkhardt)
Stadtsyndikus



Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 27141 und 27201

Postschließfach 344 · Postscheckkonto Karlsruhe 2815

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg

Tag: 2. Juli 1959

Herrn

Dr. Kurt Winkler

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Stadtamt Rechtsamt

Heidelberg-Schlierbach

Hermann-Löns-Weg 18 b

Betrifft: Brunnen Nr. 12 in Schlierbach

Ihr Schreiben vom: 24. Juni 1959

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 24. Juni 1959 sowie der Verzichtserklärung vom gleichen Tage.

Die Angelegenheit konnte nicht weiterbehandelt werden, weil die Verzichtserklärung von Herrn Studienrat Feller noch aussteht. Sobald wir auch von Herrn Feller eine positive Antwort erhalten haben, werden wir dem zuständigen Stadtratsausschuß den Verzicht auf das Brunnenrecht empfehlen. Nach Genehmigung des Verzichts können wir dann veranlassen, daß Ihr Baubescheid abgeändert wird.

Hochachtungsvoll

I. A.

Heil

(Weil)

Rechtsrat

In dem Akten bei Herrn Prof. Dr. Heimmerich.

*Was hat mein Mann bezüglich mit
Studienrat Feller zu tun? Sollte
man nicht vorsichtshalber diese
Verkopplung abklären?*

9/7/59

HW.

Agfa

Copyright ©

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Agfa

Copyright ©

Copyright ©

Agfa

Agfa

Copyright ©

Agfa

den 20. Juni 1959

Herrn

Dr. Ing. Kurt Winkler

Heidelberg-Schlierbach

=====

Hermann-Löns-Weg 18 B

Betr.: Brunnen Nr. 12 in Schlierbach.

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler!

Ich nehme an, dass Sie aus Ihrem schönen Urlaub wieder nach Heidelberg zurückgekehrt sind.

Hinsichtlich des Brunnens in Schlierbach hat die Stadtverwaltung in Heidelberg vorgeschlagen, dass Sie die beiliegende Verzichtserklärung unterzeichnen. Ich glaube, dass Bedenken gegen die Unterzeichnung kaum vorliegen, obwohl die Erklärung sehr weitgehend gefasst wird und Ihnen sowie Ihren Rechtsnachfolgern die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche aus Wasserschäden verwehrt. Wenn Sie keine technischen Bedenken haben, möchte ich also meinen, dass Sie die Verzichtserklärung unterzeichnen können. In diesem Falle ist es wohl das Beste, wenn Sie die unterzeichnete Erklärung direkt dem Rechtsamt der Stadtverwaltung Heidelberg einsenden mit der Bemerkung, dass es sich um den Brunnen Nr. 12 in Schlierbach handelt.

Mit freundlicher Begrüßung verbleibe ich
Ihr ergebener

ah.

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

100-100000-100000

Stadtverwaltung Heidelberg

den 8. Juni 1959

Fernruf: Sa.-Nr. 27141 und 27201

Stadtamt Rechtsamt
(Bei Antwort unbedingt anzugeben)

Postanschrift
des Absenders: }

Stadtverwaltung Heidelberg
Postschloßfach 344

Herrn
Prof. Dr. Dr. h. c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

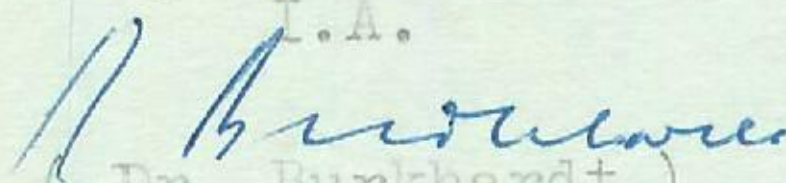
L
Ihr Schreiben vom

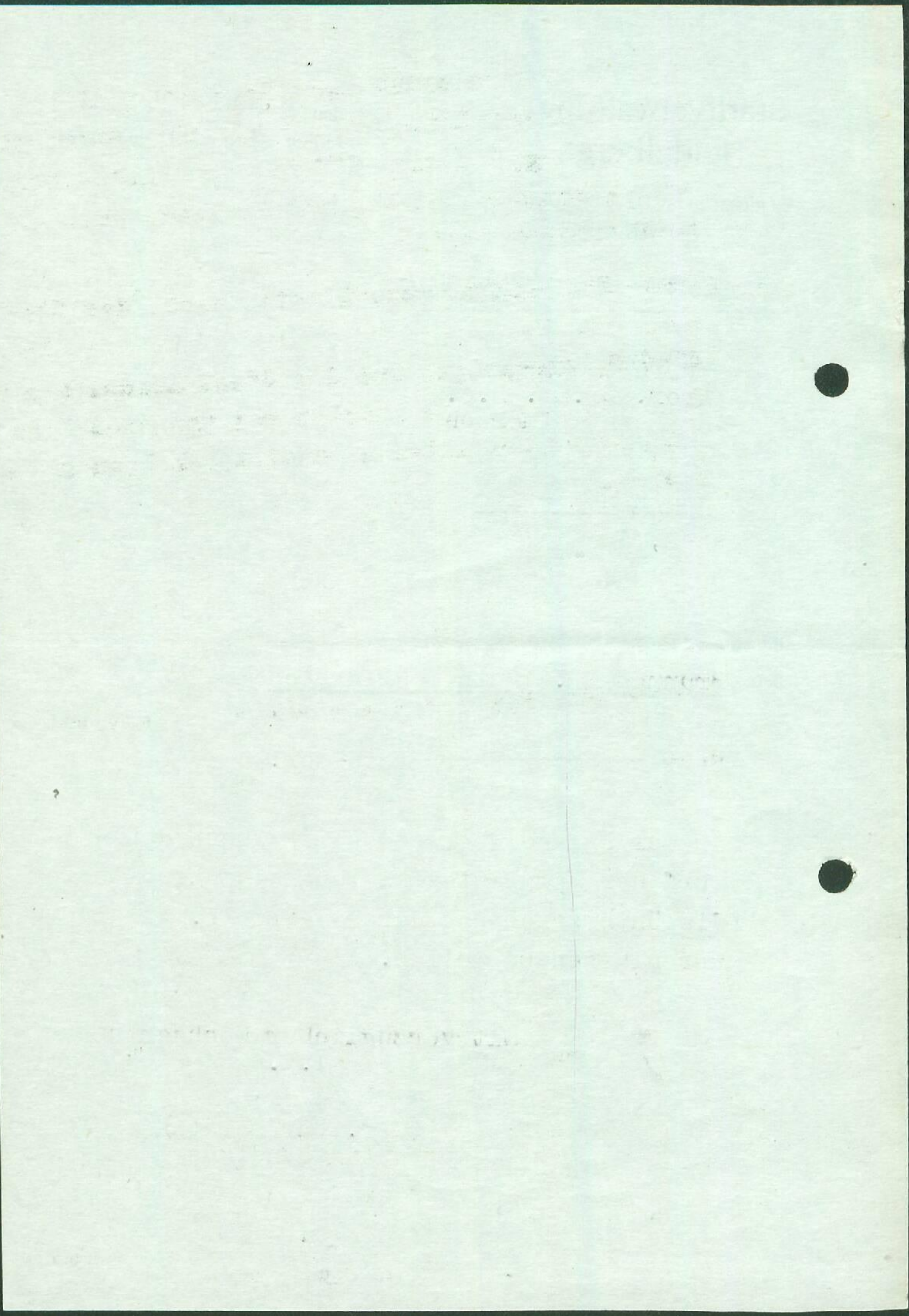
Betr. Brunnen Nr. 12 in Schlierbach

Sehr geehrter Herr Professor!

In der Anlage übersenden wir Ihnen den Entwurf der Verzichtserklärung mit der Bitte, die Unterzeichnung durch Herrn Dr. Winkler veranlassen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
I. A.


(Dr. Burkhardt)
Stadtsyndikus



Verzichtserklärung

- 1.) Hierdurch verzichtet Herr Dr. Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Löns-Weg 18b auf alle Ansprüche gegen die Stadt Heidelberg, die sich infolge von Wasserschäden auf seinem Grundstück Hermann-Löns-Weg 18b, Lgb.Nr. 4896/6, ergeben haben bzw. noch ergeben werden.
- 2.) Herr Dr. Winkler verpflichtet sich, der Stadt Heidelberg den etwaigen Verkauf des Grundstücks Hermann-Löns-Weg 18b, Lgb.Nr. 4896/6, anzuzeigen und die Stadt Heidelberg von allen Ansprüchen freizustellen, die infolge von Wasserschäden auf dem angeführten Grundstück bei allen nachfolgenden Grundstückseigentümer entstehen.

Heidelberg, den

Bad Hofgastein, 8. 6. 59.

Sehr geehrter Herr

Dr. Heimmerich!

Ich beständige dan-
kend den Empfang
Ihres Schreibens
vom 3. 6. 59, sende
nicht nur
Freiungsgrüße in
wünsche auch Ihnen
guten Kurerfolg in
diesem herrlichen
Fluckchen Erde
mit besten Grüßen,
auch von meiner
Frau

H. Winkler

FOTO E. WOLKERSDORFER, BAD HOFGASTEIN FERNRUF 364



Herrn
Professor

Dr. Dr. L. Heimmerich

Mannheim

Bassermannstr.

30a

7454 7

Deutschland



KURHAUS GUTENBRUNN
BAD HOFGASTEIN 870 m

den 3.Juni 1959

Herrn

Dr.Ing.Kurt Winkler

z.Zt. Bad Hof-Gastein/Oesterreich

=====

Kurhotel Bavaria

Sehr verehrter Herr Dr.Winkler!

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 29.Mai 1959. Heute habe ich gemäss der Anlage an Herrn Rechtsrat Weil in Heidelberg geschrieben.

Ich hoffe, dass Sie eine schöne Zeit in dem von mir sehr geliebten Bad Hof-Gastein verleben können. Ich will im September auch wieder dorthin gehen.

Mit den besten Empfehlungen an Ihre Frau Gemahlin und

freundlichen Grüßen verbleibe ich

Ihr ergebener

1 Anlage.

den 3. Juni 1959

Abschrift erhielt Herr Dr. Ing.
Kurt Winkler, Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Löns-Weg 18 B, z. Kts.
z. Zt. Bad Hof-Gastein/Öesterr.,
Kurhotel Bavaria.

An die
Stadtverwaltung Heidelberg
-z. Händen von Herrn Rechtsrat Weil-

H e i d e l b e r g
=====

Betrifft: Brunnen Nr. 12 in Schlierbach.

Sehr geehrter Herr Rechtsrat!

Wie Ihnen bekannt ist, vertrete ich in der obigen Angelegen-
heit Herrn Dr. Ing. Kurt Winkler in Heidelberg-Schlierbach, der
mir Ihren Brief vom 21. Mai 1959 übersandt hat und durchaus
bereit ist, die von Ihnen vorgeschlagene Verzichtserklärung
abzugeben.

Ich bitte Sie, mir den Wortlaut der Verzichtserklärung zu
übersenden.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Vh
Rechtsanwalt

Am 3. Juni 1900

Sehr geehrte Herr Dr. Ing.
Karl Winter, Heidelberg-Schlierbach
Hermann-Löns-Weg 18 B. z. l. t.
A. St. Bad Hof-Gastein Oester.
Lärhofel Bavarie.

Bestätigung des Besuchs am 1. Juni 1900

Sehr geehrte Herr Dr. Ing.

Die Unterzeichneten, Herr Dr. Ing. Karl Winter, Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Löns-Weg 18 B. z. l. t., haben am 1. Juni 1900 den Besuch des Lärhofels in Bad Hof-Gastein Oester. gemacht.

Die Unterzeichneten, Herr Dr. Ing. Karl Winter, Heidelberg-Schlierbach, Hermann-Löns-Weg 18 B. z. l. t., haben am 1. Juni 1900 den Besuch des Lärhofels in Bad Hof-Gastein Oester. gemacht.

Im Auftrage der Unterzeichneten

W

Bestätigt

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ

FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 16 · RUF 2111

HEIDELBERG-SCHLIERBACH

HERMANN-LÖNS-WEG 18B · RUF 22084

2. Zk. Nach Gaskin, 29. 5. 59
Hof.

Kurhölz Bavaria.

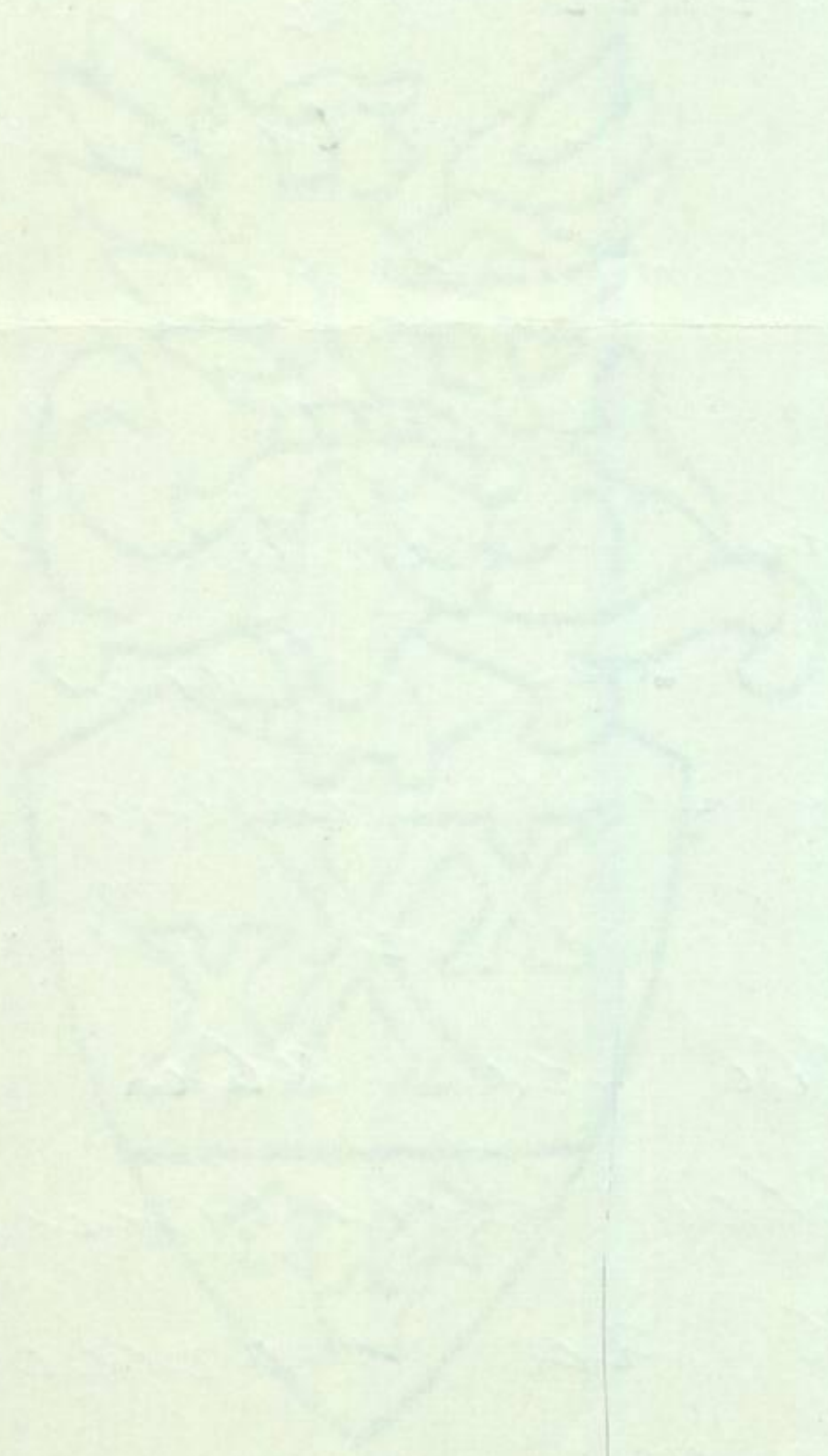
Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Die Stadtkorwaltung Heidelberg
sandte mir das beiliegende
Schreiben in Angelegenheit des
Stadt. Brunnens 12, um den
Obert. Krahe so zäh gekämpft
hat. Dank Ihrer energischen
Intervention kommt ja die
Angelegenheit nun offenbar
schmerzlos in Ordnung.

Ich halte es aber für besser,
meine Zustimmung zu
der noch zu formulierenden
Verzichtserklärung von Ihnen in
meinem Namen gegeben wird,
und wenn die Stadtkorwaltung
die Verzichtserklärung zunächst
Ihnen zur Begutachtung über-
mittelt. Ich bin selbstverständ-
lich grundsätzlich bereit, die vor-
geschlagene Erklärung abzugeben.

Mit herzlichem Dank für Ihre Mähe-
waltung und besten Grüßen
- auch von meiner Frau, -
bin ich stets Ihr ergebener

K. Winkler.



GOHRSMÜHLE

Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 27141 und 27201

Postschließfach 344 · Postscheckkonto Karlsruhe 2815

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg

Tag: 21. Mai 1959

Herrn

Dr. Kurt Winkler

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Stadtamt Rechtsamt

Heidelberg-Schlierbach

Hermann-Löns-Weg 18 b

Betrifft: Brunnen Nr. 12 in Schlierbach

Ihr Schreiben vom:

urh. 27.5.59. W

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler!

Die Stadt denkt daran, auf ihre Rechte an der Quelle Nr. 12 in Schlierbach zu verzichten, falls die Eigentümer der Grundstücke ihrerseits auf alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Heidelberg, die sich infolge von Wasserschäden ergeben könnten, verzichten.

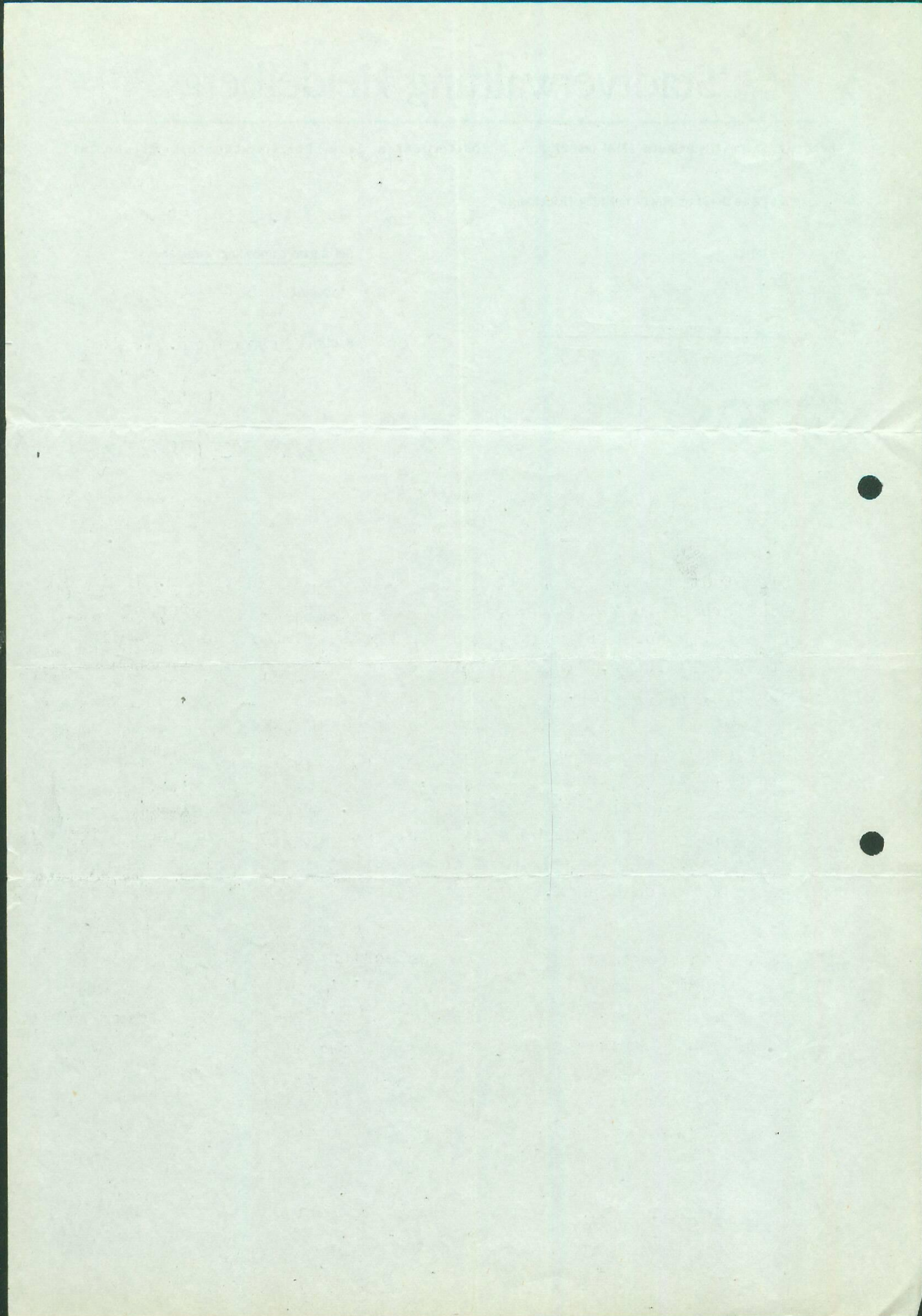
Um eine Grundlage für die Entscheidung der Stadtverwaltung zu gewinnen, bitten wir um Mitteilung, ob Sie bereit wären, eine entsprechende Verzichtserklärung abzugeben. Wir dürfen hierzu bemerken, daß der Verzicht nach unserer Auffassung mehr theoretischer Natur ist, weil Ansprüche gegen die Stadt ohnehin nicht geltend gemacht werden können.

Hochachtungsvoll
I.A.

Hein

(W e i l)

Rechtsrat



den 1.12.1958

Herrn
Dr. Ing. Kurt Winkler

Heidelberg-Schlierbach
=====
Hermann-Löns-Weg 18 b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 27.11., aus dem ich mit Erstaunen den weiteren Fortgang Ihrer Brunnen-Angelegenheit entnommen habe.

Ich bin nun auch der Meinung, dass Sie jetzt nichts weiter tun sollen. Heute morgen habe ich versucht, Herrn Oberrechtsrat Dr. Burkhardt, der für die Stadtverwaltung Heidelberg den letzten Brief an Sie vom 24.11.58 unterzeichnet hat, zu erreichen. Er war aber nicht anwesend, sodass ich mich dann mit dem juristischen Sachbearbeiter, Herrn Rechtsrat Weil verbinden liess. Diesem habe ich gesagt, daß Sie nach so vielen Weiterungen jetzt die Geduld verloren hätten und keine Lust hätten, von sich aus noch etwas in der Angelegenheit zu unternehmen. Wenn Herr Oberbaurat Krahé seine Ideen weiter verfolgen wolle, so solle er doch selbst an der Stelle aufgraben lassen, die er für die richtige halte; Ihnen könnte eine weitere Aufgrabung nicht zugemutet werden. Ich habe weiter ausgeführt, dass der Hermann-Löns-Weg sich als ein sehr schwieriges Baugelände erwiesen habe, auf dem doch nur deshalb überhaupt gebaut worden sei, weil Bauplätze in Heidelberg sehr schwer zu bekommen sind. Die ganze Bausituation am Hermann-Löns-Weg habe Ihnen schon Opfer genug auferlegt. Der Brunnen 12, um den sich der Streit jetzt noch dreht, hat keine Bedeutung mehr für das öffentliche Leben. Zum Trinken ist das Wasser wahrscheinlich doch nicht geeignet und für Feuerlöschzwecke, ^{noch} wenn der Brunnen überhaupt noch liefe, seine Schüttung zu gering. Wenn der Wassermeister klagt, dass der Brunnen 200 Jahre

gelaufen sei, so handle es sich dabei um eine falsche Romantik. Die frühere Romantik der Stadt Heidelberg ist an so vielen Stellen zerstört, dass es auf den alten Brunnen jetzt auch nicht mehr ankommt.

Ich habe also Herrn Rechtsrat Weil sehr deutlich gesagt, dass er auf eine weitere Initiative von Ihnen nicht mehr rechnen könne und dass Herrn Oberbaurat Krahé anheim gegeben würde, selbst weitere Untersuchungen anzustellen, wenn er dies noch für notwendig hielte. Schliesslich erwähnte ich noch, dass der Schluss des Briefes der Stadtverwaltung Heidelberg vom 24.11. ("falls Sie glauben, unserem Vorschlag nicht entsprechen zu können, müssten wir uns alle weiteren Schritte vorbehalten") erhebliche Verstimmung erregen müsste. So könne man doch mit einer angesehenen Persönlichkeit, die sich in Heidelberg niedergelassen und dort mit grossen Kosten einen Bau erstellt habe, nicht verfahren. Eventuellé müsste ich die ganze Angelegenheit einmal dem Heidelberger Oberbürgermeister unterbreiten.

Herr Rechtsrat Weil erklärte schliesslich, dass er sich über die Sache noch einmal mit Herrn Oberbaurat Krahé unterhalten wolle.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ

Friedrich-Ebert-Straße 16 · Ruf 2111

HEIDELBERG-SCHLIERBACH

Hermann-Löns-Weg 18 b · Ruf 22084

den 27. Nov. 58.

Herrn Professor
Dr. Dr. H. Heimerich
Mannheim.
A. 2. 1.

Betr: Stadtrechtsamt, Heidelberg, -Brunnen 12.

Sehr verehrter, lieber Herr Dr. Heimerich!

In der oben bezeichneten Angelegenheit hat sich inzwischen Folgendes getan:

Gleich am Tage nach der Besprechung mit OBrt. Krahé und Rechtsrat Weil habe ich zusammen mit meinem Mieter am Haus aufgedigelt und ein Drainagerohr freigelegt, wobei sich herausstellte, daß tatsächlich kein Wasser in meßbarer Menge austrat. Ich habe OBrt. Krahé sogleich benachrichtigt und er kam gleich am folgenden Tage, den 20. XI. mit seinem Wassermeister, um das Ergebnis zu sehen. Ich war leider nicht anwesend, aber meiner Frau hat OBrt. Krahé gesagt, daß an falscher Stelle aufgedigelt worden sei und daß er so kein Urteil darüber abgeben könne, ob mein Bau nicht doch dem Brunnen 12 das Wasser entzieht. Der Wassermeister klagte auch noch, daß der Brunnen 200 Jahre gelaufen sei und daß er jetzt infolge meines Baues versiegt sei.

Ich habe daraufhin gleich am 21. XI. Herrn Rechtsrat Weil aufgesucht, weil ich hoffte, er würde abwiegeln und auf OBrt. Krahé beruhigend einwirken. Ich habe Herrn Weil die Zusammenhänge noch einmal ganz klar gemacht, habe ihm gezeigt, daß im Ergebnis meine Grabung genau das zeigt, was Krahe wissen wollte und ihn gebeten, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß überspitzte Forderungen unterbleiben. Ich habe aber auch angedeutet, daß ~~XXX~~ eine Herumreiterei auf Prinzipien meinen Widerstand finden würde und daß ich dann verlangen müßte, daß mir die Stadt den Nachweis erbringt, daß wirklich mein Hausbau den Brunnen zum Versiegen gebracht hat. Weiterhin würde ich mich auf die Bauerlaubnis der Stadt berufen, mit der selbstverständlich auch die Trockenlegung der Sumpfwiese untrennbar gekoppelt sei. Herr Weil wollte mit Krahé sprechen und das Ergebnis finden Sie in der Anlage.

Ich bin nun hier der Meinung, daß in Anbetracht der Unwichtigkeit des Brunnens der Stadt nicht weiter entgegengekommen werden sollte. Krahé hat vor Weil selbst bestätigt, daß ich alle technischen Voraussetzungen dafür getroffen hätte, den Brunnen zum Laufen zu bringen, wenn überhaupt Wasser da wäre und er hat auch gesagt, daß man in Katastrophenzeit auch auf den Überlauf des Wolfsbrunnens zurückgreifen könne, der unten bei der Schuhfabrik einen netten kleinen Bach bildet, der die alte Quelle

an Ergibigkeit um Größenordnungen übertrifft. Gegenüber dieser damals erkennbaren Betrachtungsweise müssen die späteren Forderungen von Krahé als Schikanen wirken.

Ich möchte Sie nun bitten, die weitere Behandlung wieder selbst in die Hand zu nehmen, wenn auch Sie der Meinung sind, daß ich hart bleiben sollte. Die Sache wäre nämlich wirklich recht aufwendig und in jeder Weise unerfreulich für mich. Sie können die Zusammenhänge aus der beiliegenden Aktennotiz entnehmen, die die Dinge technisch klar stellt und m. Era. jeder Prüfung durch einen objektiven Gutachter standhält.

Es würde mich freuen, Ihre Meinung kennen zu lernen und stehe auch gern für eine mündliche Weiterbehandlung zur Verfügung.

Mit guten Wünschen und freundlichen Grüßen bin ich

Ihr

K. Winter

Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 27141 und 27201

Postschließfach 344 · Postscheckkonto Karlsruhe 2815

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg

Tag: 24. November 1958

Herrn

Dr. Kurt Winkler

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Stadtamt Rechtsamt

Heidelberg

Hermann-Löns-Weg 18b

Betrifft: Brunnen Nr. 12

Ihr Schreiben vom:

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler!

Wir bedauern, daß sich bei der Aufgrabung Meinungsverschiedenheiten dadurch ergeben haben, daß Sie nicht an der vereinbarten, sondern an einer anderen Stelle die Grabarbeiten durchgeführt haben. Herr Oberbaurat Krahé teilte auf ausdrückliches Befragen mit, daß die Kontrolle des Wasserabflusses von dem jetzt offenliegenden Rohre aus nicht durchgeführt werden kann.

Da die Kontrollarbeiten, die für Sie mit geringen Kosten verbunden sind, bei einem für Sie günstigen Ergebnis den Schluß zulassen, daß die städtische Quelle nicht durch Ihr Bauvorhaben beeinträchtigt ist, während prima facie das Gegenteil anzunehmen ist, dürfte es doch in Ihrem eigenen Interesse liegen, die abgesprochene Kontrolle zu ermöglichen. Wir bitten Sie daher, die gewünschte Aufgrabung und Freilegung durchzuführen und Herrn Oberbaurat Krahé zu verständigen, damit die erforderlichen Feststellungen getroffen werden können. Falls Sie glauben, unserem Vorschlag nicht entsprechen zu können, müßten wir uns alle weiteren Schritte vorbehalten.

Hochachtungsvoll
I.A.

Dr. Burkhardt
(Dr. Burkhardt)
Oberrechtsrat

Wo liegt die Beweislast?

Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 27141 und 27201

Postschließfach 344 · Postscheckkonto Karlsruhe 2815

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg

Tag: 24. November 1958

Herrn

Dr. Kurt Winkler

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Stadtamt Rechtsamt

Heidelberg

Hermann-Löns-Weg 18b

Betrifft: Brunnen Nr. 12

Ihr Schreiben vom:

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler!

Wir bedauern, daß sich bei der Aufgrabung Meinungsverschiedenheiten dadurch ergeben haben, daß Sie nicht an der vereinbarten, sondern an einer anderen Stelle die Grabarbeiten durchgeführt haben. Herr Oberbaurat Krahe teilte auf ausdrückliches Befragen mit, daß die Kontrolle des Wasserabflusses von dem jetzt offenliegenden Rohre aus nicht durchgeführt werden kann.

Da die Kontrollarbeiten, die für Sie mit geringen Kosten verbunden sind, bei einem für Sie günstigen Ergebnis den Schluß zulassen, daß die städtische Quelle nicht durch Ihr Bauvorhaben beeinträchtigt ist, während prima facie das Gegenteil anzunehmen ist, dürfte es doch in Ihrem eigenen Interesse liegen, die abgesprochene Kontrolle zu ermöglichen. Wir bitten Sie daher, die gewünschte Aufgrabung und Freilegung durchzuführen und Herrn Oberbaurat Krahe zu verständigen, damit die erforderlichen Feststellungen getroffen werden können. Falls Sie glauben, unserem Vorschlag nicht entsprechen zu können, müßten wir uns alle weiteren Schritte vorbehalten.

Hochachtungsvoll
I.A.

Dr. Burkhardt
(Dr. Burkhardt)
Oberrechtsrat

Wo liegt die Beweislast?

NOTES ON THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

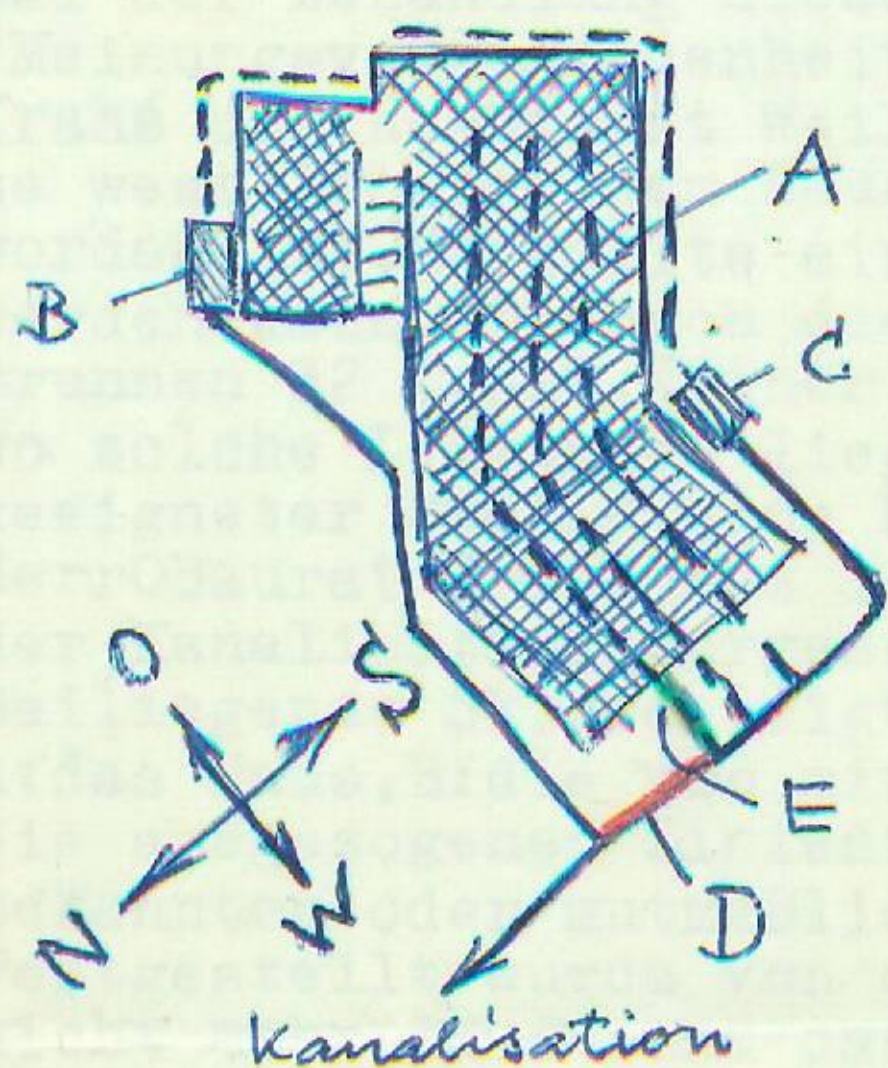
THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE

THE HISTORY OF THE



Anlage zur
Aktennotiz
betr. Brunnen Nr. 12

Brunnens Nr. 12.

genheit sind gar keine eigentlichen kommen. Bei der Besprechung mit OBrt. 1.58 wurde vereinbart, auf der Terrasse, nachdem der Plattenbelag entfernt und untersucht werden, an der erkannt wurde, dass das Haus Wasser wegläuft, das dem Eigentümer hatte eine genaue Vorstellung, welchen Aufwand es machen könnte, an der Stelle zu finden und zu untersuchen. Am 18. XI. hierfür einen Strang, an dem ein Teil der Drainage einmündet.

Die neue Brunnenfassung, C: einen Sandfang, die Kanalisation, die gestrichelten Linien: die Drainage-Stränge.

Bei der Stadtwerke, daß der Brunnen X B kein Wasser fließt, das dem Brunnen hat nun gesagt, man könne feststellen, ob Drainagestränge Wasser abführen, wenn an der bezeichneten Stelle D öffnet, - natürlich, da ja auch die Dachentwässerung in den Strang mündet.

Da der Drainagerohr nicht bekannt war, hat der Mieter am folgenden Tage, 19. XI., auf gut Glück die Terrasse entfernt waren, und die Drainageleitung D an der grün bezeichneten Stelle, das Innere des Anschlußrohres zertrümmert, so daß ich mich entschloß, das Anschlußrohr zu zertrümmern. Es

zeigte sich, daß dieses Rohr kein Wasser führte und kaum benetzt war. Die Grabung hat aber auch gezeigt, daß es unmöglich ist, in die eigentlichen Kanalisationsrohre einen Einblick zu gewinnen, ohne ein oder mehrere Glieder des Stranges zu zerstören. Schon bei dem geöffneten Rohr war es notwendig, die obere Anschlußmuffe zu zerstören, wobei die Teerstricke frei wurden. Dieser Schaden ist nicht mehr rückgängig zu machen, sondern kann nur notdürftig geflickt werden. Er wird die Funktion des Rohres nicht entscheidend beeinträchtigen, zumal da aus dem Drainagerohr nur Quellwasser in ganz geringen Mengen, nicht aber verunreinigtes Abwasser austreten kann. Zudem liegt die Schadensstelle etwa 0,50 m über der Kanalisation, so daß ein Abflusstau nicht zu erwarten ist.

Eine gleiche rigorose Beschädigung an der eigentlichen, tiefer liegenden Kanalisation ließe sich indessen nie mehr einwandfrei beheben und es wäre bei aller Sorgfalt nicht mit Sicherheit auszuschließen, daß der Inhalt der Kanalisationsröhre in das Erdreich eintritt und dort versickert. Die vor der Westseite des Hauses liegenden Röhren sind nämlich mit Muffen gedichtet und in gerader Richtung verlegt. Sie lassen sich jetzt nicht mehr ohne Zerstörung auseinandernehmen. Nur ein vollständiges Aufgraben des ganzen westlich vom Hause liegenden Stranges auf die Länge von etwa 12 m auf die Tiefe der Kanalisation von 1,70 bis 1,80 m würde eine Eröffnung und nachher eine fachgerechte Wiederverlegung der Röhren möglich machen. Hierbei müßten die Wände des Rohrgrabens verschalt und mit Stützen verbaut werden, da es sich um aufgeschüttetes Material, besonders Bauschutt handelt.

Abgesehen von den beträchtlichen Kosten müßte wieder auf das endgültige Setzen des aufgegrabenen Materials gewartet werden, nachdem es jetzt endlich nach zwei Jahren mit Mühe gelungen ist, den Plattenbelag so dauerhaft zu verlegen, daß bei Regen die Hauswand frei von Feuchtigkeit bleibt. Alles in Allem würde hier ein Aufwand entstehen, der in keinem Verhältnis mehr zu der ~~XXXXXXX~~ sicheren Bestätigung des bisher gefundenen Ergebnisses stehen würde.

A K T E N N O T I Z

zu der Angelegenheit des Brunnens Nr.12.

Bei der Behandlung dieser Angelegenheit sind gar keine eigentlichen "Meinungsverschiedenheiten" aufgekommen. Bei der Besprechung mit OBrt.

Krahé und Rechtsrat Weil am 18.XI.58 wurde vereinbart, auf der Terrasse westlich vor dem Haus aufzugraben, nachdem der Plattenbelag entfernt worden ist. Es sollte eine Rohrleitung gesucht werden, an der erkannt werden kann, ob durch die Drainage des Hauses Wasser wegläuft, das dem Brunnen 12 fehlt. Keiner der Beteiligten hatte eine genaue Vorstellung, wo solche Leitungen liegen und welchen Aufwand es machen könnte, an geeigneter Stelle eine Rohrleitung zu finden und zu untersuchen. Herr OBaurat Krahé hat in der Besprechung vom 18.XI. hierfür einen Strang der Kanalisation vorgeschlagen, in den ein Teil der Drainage einmündet. Beiliegende Skizze zeigt:

A: das Haus, B: die von mir erstellte neue Brunnenfassung, C: einen Sandfang, die ausgezogenen Linien: die Kanalisation, die gestrichelten Linien: die bekannten oder mutmaßlichen Drainage-Stränge.

Festgestellt wurde von den Organen der Stadtwerke, daß der Brunnen X B nicht mehr läuft und daß auch bei C kein Wasser fließt, das dem Brunnen B entzogen sein könnte. OBrt. Krahé hat nun gesagt, man könne feststellen, ob die unter dem Haus liegenden Drainagestränge Wasser abführen, wenn man die Kanalisation an der rot bezeichneten Stelle D öffnet, - natürlich zu einer Zeit ohne Niederschläge, da ja auch die Dachentwässerung in den gleichen Kanalisationsstrang mündet.

Da die genaue Lage der Kanalisation und der Drainagerohre nicht bekannt waren, habe ich gleich mit meinem Mieter am folgenden Tage, 19.XI., auf gut Glück aufgegraben, nachdem die Platten der Terrasse entfernt waren, und habe gleich beim ersten Male eine Drainageleitung D an der grün bezeichneten Stelle gefunden. Alle Versuche, das Innere des Anschlußrohres zerstörungsfrei sichtbar zu machen waren vergeblich, so daß ich mich entschließen mußte, das obere Stück des Anschlußrohres zu zertrümmern. Es zeigte sich, daß dieses Rohr kein Wasser führte und kaum benetzt war. Die Grabung hat aber auch gezeigt, daß es unmöglich ist, in die eigentlichen Kanalisationsrohre einen Einblick zu gewinnen, ohne ein oder mehrere Glieder des Stranges zu zerstören. Schon bei dem geöffneten Rohr war es notwendig, die obere Anschlußmuffe zu zerstören, wobei die Teerstricke frei wurden. Dieser Schaden ist nicht mehr rückgängig zu machen, sondern kann nur notdürftig geflickt werden. Er wird die Funktion des Rohres nicht entscheidend beeinträchtigen, zumal da aus dem Drainagerohr nur Quellwasser in ganz geringen Mengen, nicht aber verunreinigtes Abwasser austreten kann. Zudem liegt die Schadensstelle etwa 0,50 m über der Kanalisation, so daß ein Abflusstau nicht zu erwarten ist.

Eine gleiche rigorose Beschädigung an der eigentlichen, tiefer liegenden Kanalisation ließe sich indessen nie mehr einwandfrei beheben und es wäre bei aller Sorgfalt nicht mit Sicherheit auszuschließen, daß der Inhalt der Kanalisationsrohre in das Erdreich eintritt und dort versickert. Die vor der Westseite des Hauses liegenden Röhren sind nämlich mit Muffen gedichtet und in gerader Richtung verlegt. Sie lassen sich jetzt nicht mehr ohne Zerstörung auseinandernehmen. Nur ein vollständiges Aufgraben des ganzen westlich vom Hause liegenden Stranges auf die Länge von etwa 12 m auf die Tiefe der Kanalisation von 1,70 bis 1,80 m würde eine Eröffnung und nachher eine fachgerechte Wiederverlegung der Röhren möglich machen. Hierbei müßten die Wände des Rohrgrabens verschalt und mit Stützen verbaut werden, da es sich um aufgeschüttetes Material, besonders Bauschutt handelt.

Abgesehen von den beträchtlichen Kosten müßte wieder auf das endgültige Setzen des aufgegrabenen Materials gewartet werden, nachdem es jetzt endlich nach zwei Jahren mit Mühe gelungen ist, den Plattenbelag so dauerhaft zu verlegen, daß bei Regen die Hauswand frei von Feuchtigkeit bleibt. Alles in Allem würde hier ein Aufwand entstehen, der in keinem Verhältnis mehr zu der ~~XXXXXXX~~ sicheren Bestätigung des bisher gefundenen Ergebnisses stehen würde.

Hierzu ist Folgendes vorzutragen:

Die zwei oder drei, -vielleicht auch vier, Drainagerohre, die sich längs unter dem Haus hinziehen, sind in eine Packlage von hochkant stehenden Bruchsteinen eingebettet, wie man sie auch beim Straßenbau anwendet.

Diese Packlage hat die Aufgabe, jegliches Wasser, das sich allenfalls unter dem Fundamentrahmen des Hauses durchdrücken könnte, aufzunehmen und einer Stelle geringsten Druckes zuzuführen, von wo aus es mit eigenem Gefälle ablaufen kann. Diese Stellen sind aber die Drainagerohre, die mit Gefälle zur Kanalisation verlegt sind. Vor dem Eindecken des Hauses konnte, -und das habe ich Herrn OBrt. Krahé erklärt, -beobachtet werden, daß schon bei beginnendem, schwachen Regen diese Rohre zu rinne[n] begannen, also tatsächlich alles Wasser quantitativ erfassen und weiterleiteten, das in das Innere des Fundamentrahmens gelangt war.

Da die Packlage die ganze Breite des Hauses umfaßt, - (Fotos habe ich Hr[n]. Rechtsrat Weil gezeigt,) - müssen entweder alle Rohre Wasser führen oder keine, da sie alle miteinander kommunizieren über die durchlässige Packlage. Es genügt also vollkommen, sich zu vergewissern, ob eine derartige Röhre Wasser führt, um mit jeder erdenklichen Sicherheit auch auf die Wasserführung der anderen Röhren schließen zu können.

Die geöffnete Röhre, die von Herrn OBrt. Krahé selbst besichtigt und eine Wasserlieferung befunden wurde, liegt etwa drei m von der nordwestlichen Ecke des Hauses entfernt. Sie ist nach meiner ziemlich sicheren Erinnerung die nördlichste der Drainageleitungen. Aber selbst wenn sich innerhalb der Distanz von drei m zwischen Innenkante Fundament und aufgegrabener Röhre noch eine weitere befinden sollte, so kann diese nach dem Gesetz der kommunizierenden Röhren - eben wegen der Durchlässigkeit der Packlage - auch kein anderes Ergebnis zeitigen, als sich aus der geöffneten Röhre ergibt.

Danach würde ein Bestehen auf dem Aufgraben des Kanalisationssystems nicht zu vertreten sein und müßte als Ermessensmißbrauch angesehen werden.
Heidelberg, 27. XI. 58.

W. Müller

DR.-ING. KURT WINKLER

FRANKENTHAL/PFALZ

Friedrich-Ebert-Straße 16 · Ruf 2111

HEIDELBERG-SCHLIERBACH

Hermann-Löns-Weg 18 b · Ruf 22084

den 18. November 1958.

Herrn Professor
Dr. Dr. H. Heimerich
Mannheim
A 2,1.

Betr: Stadtrechtsamt Heidelberg - städt. Brunnen Nr. 12.

Sehr verehrter, lieber Herr Dr. Heimerich!

Noch unter dem frischen Eindruck einer zweistündigen Verhandlung mit Herrn Oberbaurat Krahé von den Stadtwerken und Herrn Dr. Weil, Rechtsrat der Stadt, möchte ich Ihnen einen kleinen Bericht geben, wie die Sache verlaufen ist.

Zunächst hat Herr Krahé wiederum betont, daß er mich keineswegs schikanieren wolle, aber das öffentliche Wohl hinge im Katastrophenfall nun eben gerade an diesem Brunnen 12 und er könne es nicht verantworten, auf diesen Brunnen kurzerhand zu verzichten.

Darauf habe ich erklärt, daß mir immerhin die Baugegenehmigung seitens der Stadt erteilt worden sei und ~~damit~~^{hier} sei auch untrennbar die Berechtigung enthalten, diejenigen technischen Maßnahmen zu treffen, die überhaupt, erst den Bau und seine Bewohnbarkeit ermöglichen. Zudem bestritte ich, daß diese Maßnahmen zum Versiegen der Quelle auf dem Anwesen Feller geführt habe; denn oberhalb des Tales, an dem mein Haus steht, sei vor 2 Jahren ein Kahlhieb durchgeführt worden und dieser hätte, wie ich objektiv festgestellt hätte eine Austrocknung des ganzen Tales bewirkt. Auch am Wolfsbrunnen, also im benachbarten Tale sei dies zu beobachten. Gestern, also am 17. XI., sei der Wassermeister Gramlich bei mir gewesen mit drei Gehilfen und habe Vermessungen und Feststellungen gemacht. Diesem habe ich meine Beobachtung mitgeteilt. Er habe dem nicht widersprochen, aber einer seiner Mitarbeiter habe meine Beobachtung bestätigt. Ich würde mich also auf diese Tatsache stützen und müsse der Stadt die Beweislast überlassen, daß ich tatsächlich mit meinem Bau für das Ausbleiben des Wassers verantwortlich sei.

Nun sprach der Jurist, ein noch sehr junger Herr mit offenbar wenig Erfahrung. Er wollte sich auf die Auflage in der Baugenehmigung stützen, aber ich sagte ihm, daß "ultra posse nemo obligatur" und daß keine Macht der Erde aus dieser Auflage Wasser bringen könne. Ich habe dann in diesem Zusammenhang sehr stark herausgestellt, was ich alles getan habe, um die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Auflage zu schaffen: Bau einer Brunnenstube mit Einbau einer Sickerschicht zum

Auffangen allen Wassers, das das Gelände hergibt, Verlegung der Garage, damit nicht der Grundwasserstrom durch deren Fundamente abgelenkt wird u.s.w.

Das hatte immerhin den Erfolg, daß Herr Krahé einlenkte und so wurde schließlich nach einem langen und wenig ergibigen technischen Disput über Grundwasserströme und deren Anhängigkeit von den Niederschlägen folgendes beschlossen:

Ich soll an einer Stelle, an der keine Zerstörungen hervorgerufen werden, aufgraben lassen und einen Einblick in die Drainageleitung ermöglichen. Wird hierbei festgestellt, daß aus der Hausdrainage kein oder nur sehr wenig Wasser kommt, so ist damit bewiesen, daß meine Entwässerungsmaßnahmen nicht an der Austrocknung der Quelle schuld sind. Ich bin der festen Überzeugung, daß dieser Nachweis ohne Schwierigkeiten zu führen ist und, daß ich so das Gewissen von Herrn Krahé entlasten kann. Ich habe ihm also zugesagt, daß ich seinen Vorschlag annehme und erwarte, daß damit alles ausgedstanden ist.

Sobald das Resultat vorliegt, erhalten Sie von mir eine neue Nachricht. Nehmen Sie einstweilen recht herzlichen Dank für Ihre Mühewaltung sowie beste Grüße von meiner Frau und mir, -auch für Ihre verehrte Gattin.

Wie stets Ihr

K. Winkler

aufgenommen am 6. 11. 58

" um _____ Uhr

durch Grosscher

Zur Bearbeitung an:

Herrn Prof. Hemmerich

Teilnehmer:

Ort

Herr/Frau/Frl.

Ruf-Nr. d. Teilnehmers

App.-Nr.

Telefon-Bericht

Gesprächstext:

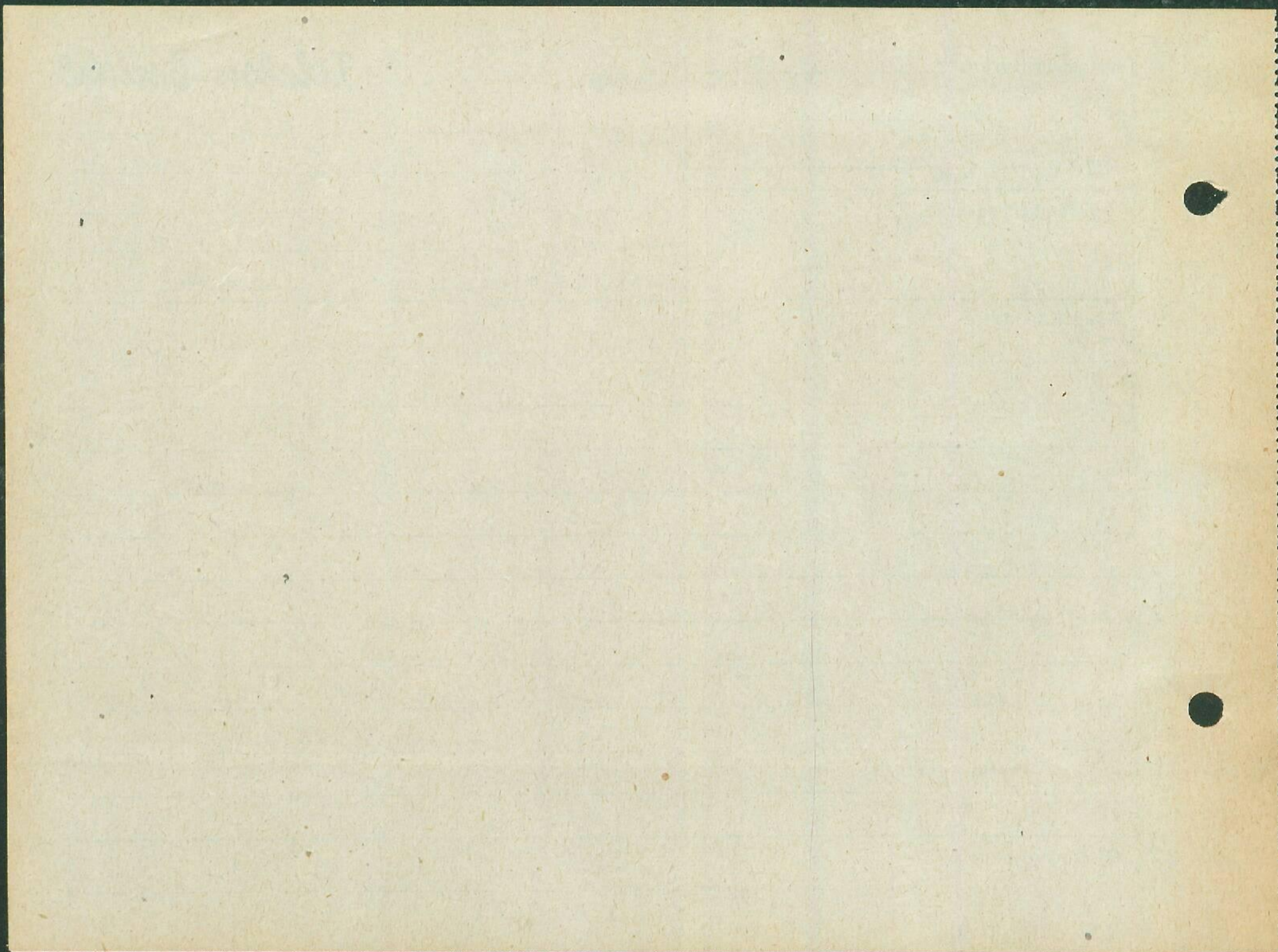
Dr. Winkler

In dem Schreiben vom 31. 10. 58,
liegt das der Stadtverwaltung Hdbg.
vom Rechtsamt dabei.

Herr Dr. Winkler läßt grüßen.

Aktennotiz wird noch nachge-
reicht.

Erledigungsvermerke:



den 31.10.1958

Herrn

Dr. Ing. Kurt W i n k l e r

H e i d e l b e r g

=====

Hermann-Löns-Weg 18b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

Von dem Rechtsamt der Stadtverwaltung Heidelberg habe ich heute das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 29.10. erhalten. Ich möchte aus diesem Schreiben fast den Schluss ziehen, dass sich eine kostspielige und Sie belastende Neufassung der Quelle vermeiden lässt.

Ich bitte um Ihre gefällige Stellungnahme. Wahrscheinlich könnte man den Vorschlag der Stadtverwaltung annehmen, dass Sie zunächst allein zu der vorgesehenen Besprechung gehen. Wenn dabei Schwierigkeiten auftauchen, könnten Sie sich ja Ihre endgültige Stellungnahme vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen bin ich
Ihr ergebener

vh

1944

1. The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the war.

2. The second part deals with the economic situation and the measures taken to improve it.

3. The third part deals with the social situation and the measures taken to improve it.

4. The fourth part deals with the cultural situation and the measures taken to improve it.

5. The fifth part deals with the political situation and the measures taken to improve it.

6. The sixth part deals with the military situation and the measures taken to improve it.

7. The seventh part deals with the foreign relations and the measures taken to improve it.

8. The eighth part deals with the internal security and the measures taken to improve it.

9. The ninth part deals with the education and the measures taken to improve it.

10. The tenth part deals with the health and the measures taken to improve it.

11. The eleventh part deals with the labor and the measures taken to improve it.

12. The twelfth part deals with the housing and the measures taken to improve it.

13. The thirteenth part deals with the transportation and the measures taken to improve it.

14. The fourteenth part deals with the communication and the measures taken to improve it.

15. The fifteenth part deals with the science and the measures taken to improve it.

16. The sixteenth part deals with the art and the measures taken to improve it.

17. The seventeenth part deals with the sports and the measures taken to improve it.

18. The eighteenth part deals with the leisure and the measures taken to improve it.

19. The nineteenth part deals with the environment and the measures taken to improve it.

20. The twentieth part deals with the future and the measures taken to improve it.

Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 27141 und 27201

Postschließfach 344 · Postscheckkonto Karlsruhe 2815

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg

Tag: 29. Oktober 1958

Herrn

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Stadtamt Rechtsamt

M a n n h e i m

Betrifft: Brunnen im Anwesen des
Herrn Dr. Winkler in
Heidelberg-Schlierbach

A 2, 1

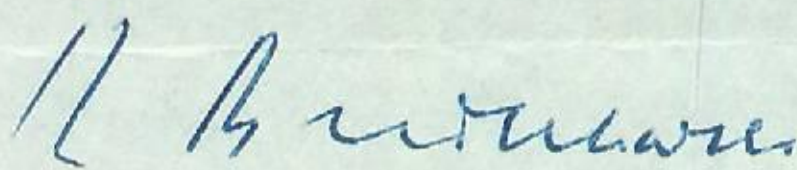
Ihr Schreiben vom:

Sehr geehrter Herr Professor!

In Ergänzung unseres Schreibens vom 2. Juli d.J. dürfen wir Ihnen mitteilen, daß wir vor Abschluss der erforderlichen Untersuchungen eine mündliche Besprechung mit Ihrem Mandanten im Beisein des Herrn Oberbaurat Krahé vom Wasserwerk für zweckmäßig halten. Da diese Besprechung mehr technischer Art sein dürfte, ist eine persönliche Anwesenheit Ihrerseits nicht erforderlich. Wir bitten jedoch um Mitteilung, ob Sie hierauf Wert legen, damit ein Termin vereinbart werden kann.

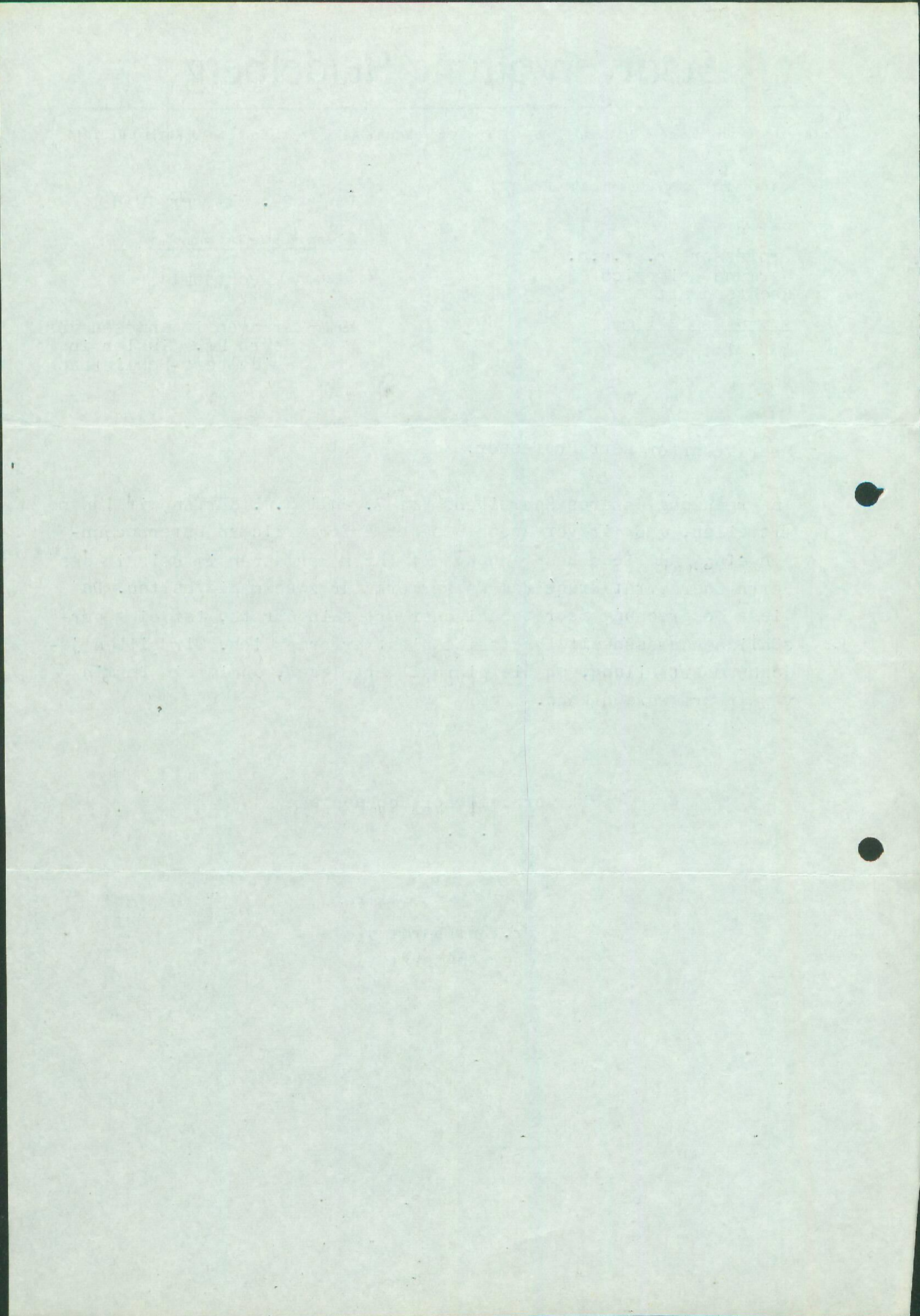
Mit vorzüglicher Hochachtung

I. A.



(Dr. Burkhardt)

Oberrechtsrat



den 4.7.1958

Herrn

Dr. Ing. Kurt W i n k l e r

H e i d e l b e r g

Hermann-Löns-Weg 18b

Sehr verehrter Herr Dr. Winkler !

In der Angelegenheit des Brunnens Nr. 12 habe ich heute von der Stadtverwaltung Heidelberg das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 2.7. erhalten. Die Argumente der Stadtverwaltung Heidelberg sind m.E. in keiner Weise überzeugend. Man wird nun zunächst abwarten müssen, wie sich die Stadtverwaltung weiter verhält und ob sie von Ihnen noch irgendetwas verlangt. Ich bin der Meinung, dass Sie sich gegen jede weitere Belastung sträuben sollten. Ein solcher Standpunkt lässt sich m.E. mit guten Gründen vertreten.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich

Ihr ergebener

Page 1

1951.11.15

1951.11.15

1951.11.15

1951.11.15

The first part of the report is devoted to a description of the experimental conditions. The second part contains the results of the measurements. The third part is a discussion of the results. The fourth part is a conclusion. The fifth part is a list of references. The sixth part is an appendix. The seventh part is a list of figures. The eighth part is a list of tables. The ninth part is a list of symbols. The tenth part is a list of abbreviations. The eleventh part is a list of acronyms. The twelfth part is a list of units. The thirteenth part is a list of constants. The fourteenth part is a list of formulas. The fifteenth part is a list of equations. The sixteenth part is a list of diagrams. The seventeenth part is a list of graphs. The eighteenth part is a list of photographs. The nineteenth part is a list of micrographs. The twentieth part is a list of X-ray diffraction patterns. The twenty-first part is a list of infrared spectra. The twenty-second part is a list of ultraviolet spectra. The twenty-third part is a list of mass spectra. The twenty-fourth part is a list of nuclear magnetic resonance spectra. The twenty-fifth part is a list of electron spin resonance spectra. The twenty-sixth part is a list of Mössbauer spectra. The twenty-seventh part is a list of Raman spectra. The twenty-eighth part is a list of Brillouin spectra. The twenty-ninth part is a list of neutron scattering spectra. The thirtieth part is a list of X-ray scattering spectra. The thirty-first part is a list of electron scattering spectra. The thirty-second part is a list of neutron scattering spectra. The thirty-third part is a list of X-ray scattering spectra. The thirty-fourth part is a list of electron scattering spectra. The thirty-fifth part is a list of neutron scattering spectra. The thirty-sixth part is a list of X-ray scattering spectra. The thirty-seventh part is a list of electron scattering spectra. The thirty-eighth part is a list of neutron scattering spectra. The thirty-ninth part is a list of X-ray scattering spectra. The fortieth part is a list of electron scattering spectra. The forty-first part is a list of neutron scattering spectra. The forty-second part is a list of X-ray scattering spectra. The forty-third part is a list of electron scattering spectra. The forty-fourth part is a list of neutron scattering spectra. The forty-fifth part is a list of X-ray scattering spectra. The forty-sixth part is a list of electron scattering spectra. The forty-seventh part is a list of neutron scattering spectra. The forty-eighth part is a list of X-ray scattering spectra. The forty-ninth part is a list of electron scattering spectra. The fiftieth part is a list of neutron scattering spectra.

1951.11.15

1951.11.15

Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 27141 und 27201

Postschließfach 344 · Postscheckkonto Karlsruhe 2815

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg

Tag: 2. Juli 1958

Herrn
Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
M a n n h e i m
A 2, 1

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Stadtamt Rechtsamt

Betrifft: Brunnen Nr. 12 in Heidelberg-Schlierbach.

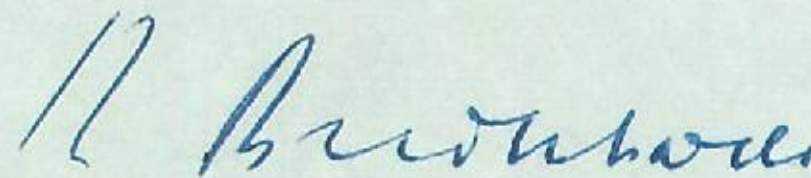
Ihr Schreiben vom:

Sehr geehrter Herr Professor!

Das städt. Hochbauamt hat uns den Vorgang Brunnen Nr. 12 zur weiteren Bearbeitung übergeben. Der in Ihrem Schreiben vom 1.4.1958 nahegelegte Verzicht auf den Brunnen erscheint nach Auffassung unserer Wasser- und Versorgungssachverständigen nicht vertretbar. Einmal wurde der Brunnen von der Schlierbacher Bevölkerung noch benutzt, zum andern - und dies ist das wesentlichere Argument - ist es erforderlich, den Brunnen für Notfälle zu erhalten. Es wird jedoch gegenwärtig geprüft, ob es andere Maßnahmen ermöglichen, die kostspielige Neufassung der Quelle zu vermeiden. Wir kommen später auf die Angelegenheit zurück.

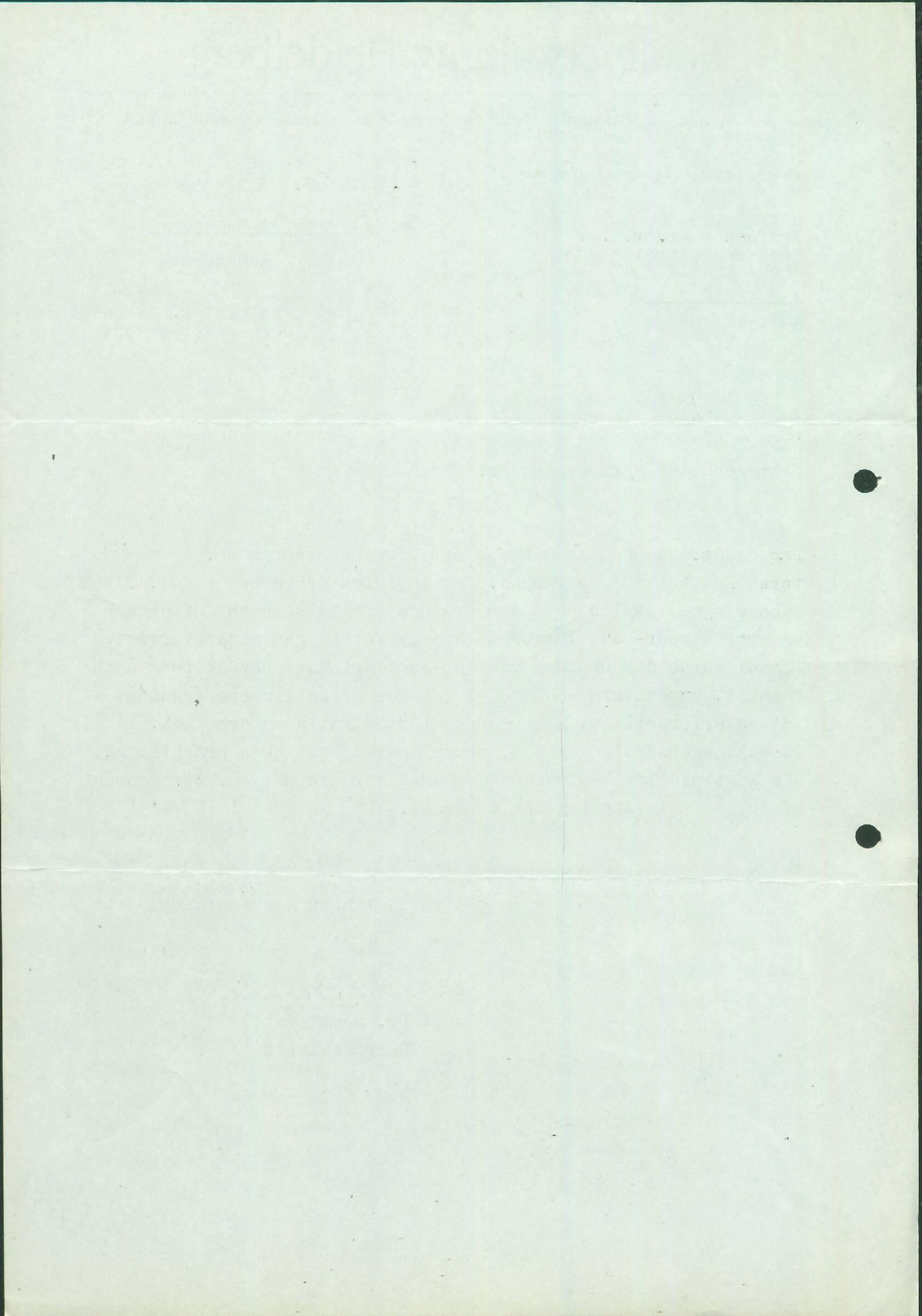
Mit vorzüglicher Hochachtung

I.A.



(Dr. Burkhardt)

Oberrechtsrat



den 1.4.1958

7 X Mandant

An die
Stadtverwaltung Heidelberg
Stadtamt 61 Hochbauamt

Dr.H./Me.

H e i d e l b e r g
Postschliessfach 344

Betr.: den Brunnen Nr. 12
Ihr Schreiben an Herrn Dr. Winkler v. 19.3.1958

Herrn Dr. Winkler, den ich hinsichtlich seines Wohnhausbaues am Hermann-Löns-Weg 18b in Heidelberg schon wiederholt beraten habe, hat mir Ihr Schreiben vom 19.3.58 übergeben. Ich nehme Bezug auf die Unterredung, die Herr Dr. Winkler und ich gestern Nachmittag mit Ihrem Herrn Amtmann Horter in der obigen Angelegenheit hatten.

Wir haben dabei folgendes vorgetragen:

Es ist wohl richtig, dass durch die verschiedenen Bauten am Hermann-Löns-Weg die Quellverhältnisse dort etwas gestört worden sind und dass Herr Dr. Winkler, soweit sein Grundstück in Betracht kommt, in der Besprechung bei Herrn Baurat Bartels am 19.10.56 es übernommen hat, eine neue Quellfassung anzulegen, die hinter dem Neubau von Herrn Feller herumgeht. Mittlerweile ist aber höchst zweifelhaft geworden, ob durch eine solche neue Quellfassung, deren Anlage erhebliche Kosten verursachen würde, die gestörten Quellverhältnisse wieder ganz in Ordnung gebracht werden können. Wahrscheinlich müsste dann unter Mitwirkung der Stadt Heidelberg die ganze ziemlich lange Leitung vom Winkler'schen Grundstück aus bis zu dem Brunnen jenseits der Bahnlinie erneuert werden. Auch der Brunnen selbst, der jetzt höchst unansehnlich aussieht, bedürfte dann einer Erneuerung seitens der Stadt. Das würde alles sehr viel Geld kosten, ohne dass sichergestellt wäre, dass der Brunnen wieder eine ausreichende Wasserzufuhr hätte. Der Brunnen ist auch garnicht mehr notwendig, da ja jetzt die städtische Wasserleitung in der dortigen Gegend besteht und niemand mehr auf das Wasser des

Brunnens unbedingt angewiesen ist. In der Nähe am Bahnhof befindet sich ein ähnlicher Brunnen, der ebenfalls zum Erliegen gekommen ist. Bei dem ganz unsicheren Ergebnis einer neuen Quelfassung und den hohen Kosten, die eine solche Fassung verursachen würde, erscheint es für Herrn Dr. Winkler unzumutbar, solche Kosten noch aufzuwenden.

In diesem Zusammenhang darf noch auf folgendes hingewiesen werden:

Herr Dr. Winkler musste für sich und zugleich als Treuhänder für 5 andere Bauherren am Hermann-Lönsweg ein Pumpenhaus errichten, das einen Aufwand von DM 12.000.-- erforderte. Da ein Beteiligter an dem Pumpenhaus die Herrn Dr. Winkler geschuldeten DM 2.000.-- nicht bezahlt, ist Herr Dr. Winkler allein an dem Pumpenhaus mit DM 4.000.-- beteiligt. So wie die Dinge heute liegen, wäre das Pumpenhaus garnicht notwendig gewesen, da jetzt die Stadtwerke oberhalb des Hermann-Lönsweges ein Wasserreservoir angelegt haben, von dem aus die Häuser am Hermann-Lönsweg mit Wasser hätten versorgt werden können. Der Entschluss, dieses Wasserreservoir anzulegen, ist nur etwas zu spät gekommen.

Unter den gegebenen Verhältnissen bitte ich namens des Herrn Dr. Winkler davon abzusehen, dass eine neue Quelfassung durch Herrn Dr. Winkler erstellt wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Kh

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
530 SOUTH EAST ASIAN AVENUE
CHICAGO, ILLINOIS 60607
U.S.A.
TELEPHONE (312) 937-1234
FACSIMILE (312) 937-1234
CABLE ADDRESS: UCHICAGO
INTERNET: WWW.CHEM.UCHICAGO.EDU
E-MAIL: CHEM@UCHICAGO.EDU

Lieber Herr Dr. Heimmerich!
Eben habe ich mit Hrn.
Oberbaurat Friedr. Vogel eine
Besprechung auf
Montag, 31. III. 58, 15 h
vereinbart. Ich hole Sie
etwa 14 h 15 an Herrn Woh-
nung ab, falls Sie keine
anderen Wünsche haben.
B. W.

Über die Aktien aus
München 12 Hauptst.
mit besten Grüssen

Hier

Kloster

Dr.-Ing. KURT WINKLER

HEIDELBERG-
SCHLIERBACH

HERMANN-LÖNS-WEG 18B
FERNRUF 22084

27.3.58

Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 27141 und 27201 · Postschließfach 344 · Postscheckkonto Karlsruhe 2815

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg

Herrn

Dr. Ing. Kurt Winkler

Heidelberg
Hermann-Löns-Weg 18b

Tag: 19. März 1958

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Stadtamt - 61 - Hochbauamt
Hor/Ma

Betrifft: Brunnen Nr. 12.

Ihr Schreiben vom:

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler!

Unter Bezugnahme auf unseren Schriftwechsel, insbes. Ihr Schreiben vom 23.10.56, bitten wir Sie um gefl. Mitteilung, wann und in welcher Weise die von Ihrem Bau gestörten Quellverhältnisse o. Brunnens wieder hergestellt werden.

Für eine baldige Erledigung wären wir dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kurt Hor

Pumpwerk 12 000 0 1/2

Lidongel
Oberbaurat

*Abkommen, das alles
auf Kasse veranlaßt
wird.*

*unmündigen, Anrede z
finden, da Kasse nun beschaffen
Aufwendungen nicht zu verantworten
(nicht auch)*

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 27141 und 27201

Postschloßfach 344 · Postscheckkonto Karlsruhe 2815

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg

Herrn

Dr. Ing. K. Winkler

Frankenthal (Pfalz)
Vierlingstrasse 6

Tag: 10. Januar 1957

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Stadtamt - 61 - Hochbauamt
Hor/Ma

Betrifft: Quelle Nr. 12.

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Aktenzeichen: H 811-1-1

Ihr Schreiben vom: 23. Okt. 1956

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler!

Nach Auffassung unserer Stadtwerke kann auf die Quelle 12 nicht verzichtet werden. Wir sind jedoch damit einverstanden, die Frage der Quellfassung- und Leitung bis zur Fertigstellung der Neubauten, spätestens bis 1. Juli 1957 zurückzustellen.

Die grundbuchmässig eingetragenen Rechte und das baupolizeiliche Verfahren bleiben hierdurch unberührt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Lindner
Oberbaurat

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Amberg, Nov. 13. 12. 56

438/55

BIRTH
An Dr. Kurt Winkler

in Frankfurt

Vierlingstr. 6

Ge bra iche bna hme son e i n

[illegible]

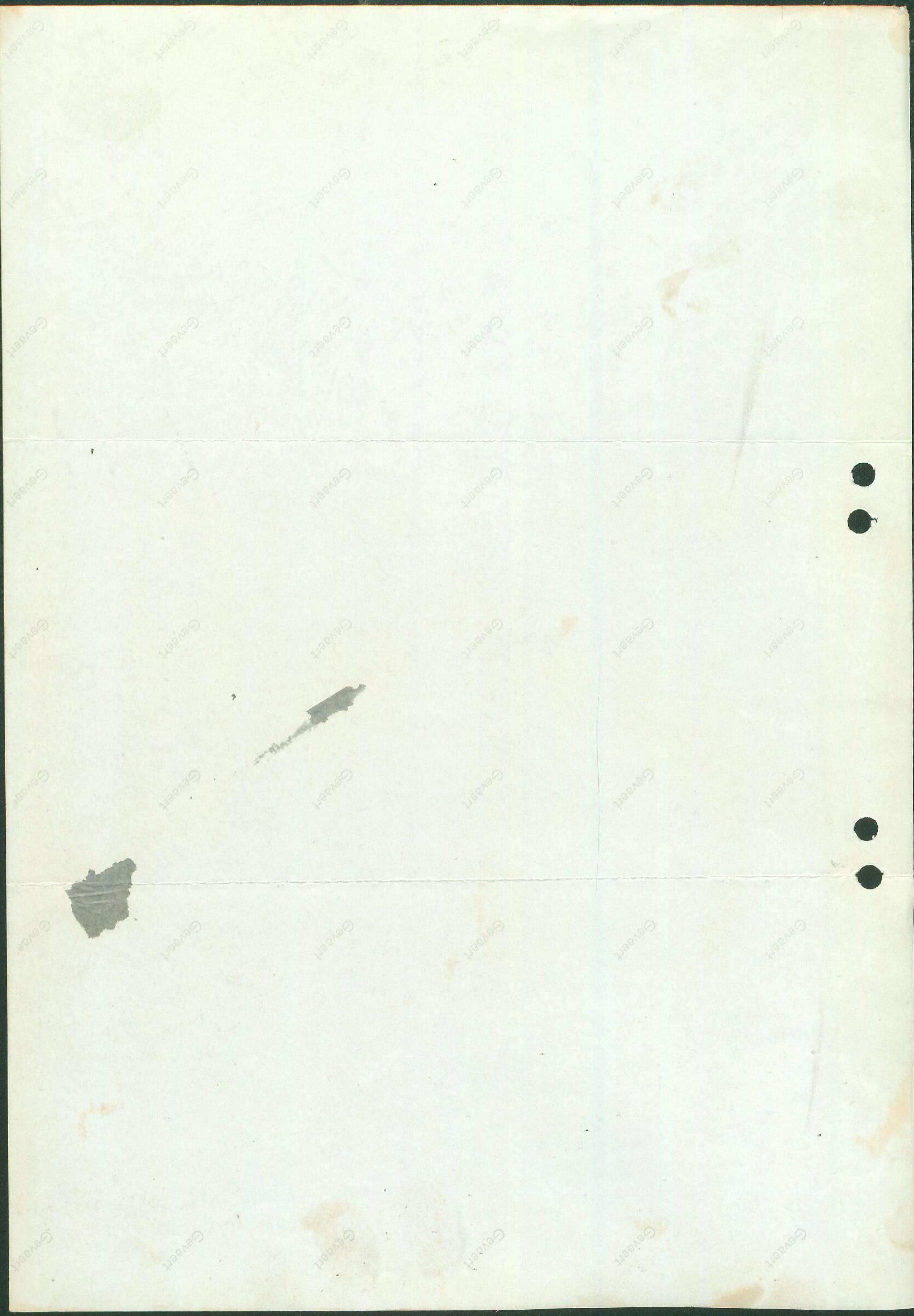
Hat zu klären - die nachstehenden - Beanstandungen geführt.

Das Gebäude kann genutzt werden.

IN BEGRAND SEARCHED

1234

Debut



Der Oberbürgermeister
der Stadt Heidelberg
Stadtamt 65
-Bauaufsichtsamt-

AZ. Nr. 248 / 56

Heidelberg, den 27. November 1956
Ur./Se.

An

Herrn/~~Frau/Frau~~

Dr. Kurt Winkler

Frankenthal (Pfalz)

= = = = =
Vierlingstr. 6

Zum Nachtragsgesuch vom 28. Okt. 1956

Im Anschluß an den Baubescheid Nr. 248 / 56 vom 2. Juli 1956

wird die veränderte Ausführung
der Garage

auf dem Grundstück Heidelberg

Hermann-Lönsweg

(Straße und Nr.)

Lgb. Nr. 4896/5

nach Maßgabe der eingereichten Bauzeichnungen vom 12.3. u. 7.5.1955
und den dazugehörigen Anlagen unter folgenden Bedingungen hiermit
baurechtlich genehmigt:

/// Auf die im östlichen Hang vorhandenen Quellverhältnisse
wird hingewiesen und empfohlen, die Einrichtung der Garage
in Einvernehmen mit dem städt. Hochbauamt und den Stadtwerken
durchzuführen.

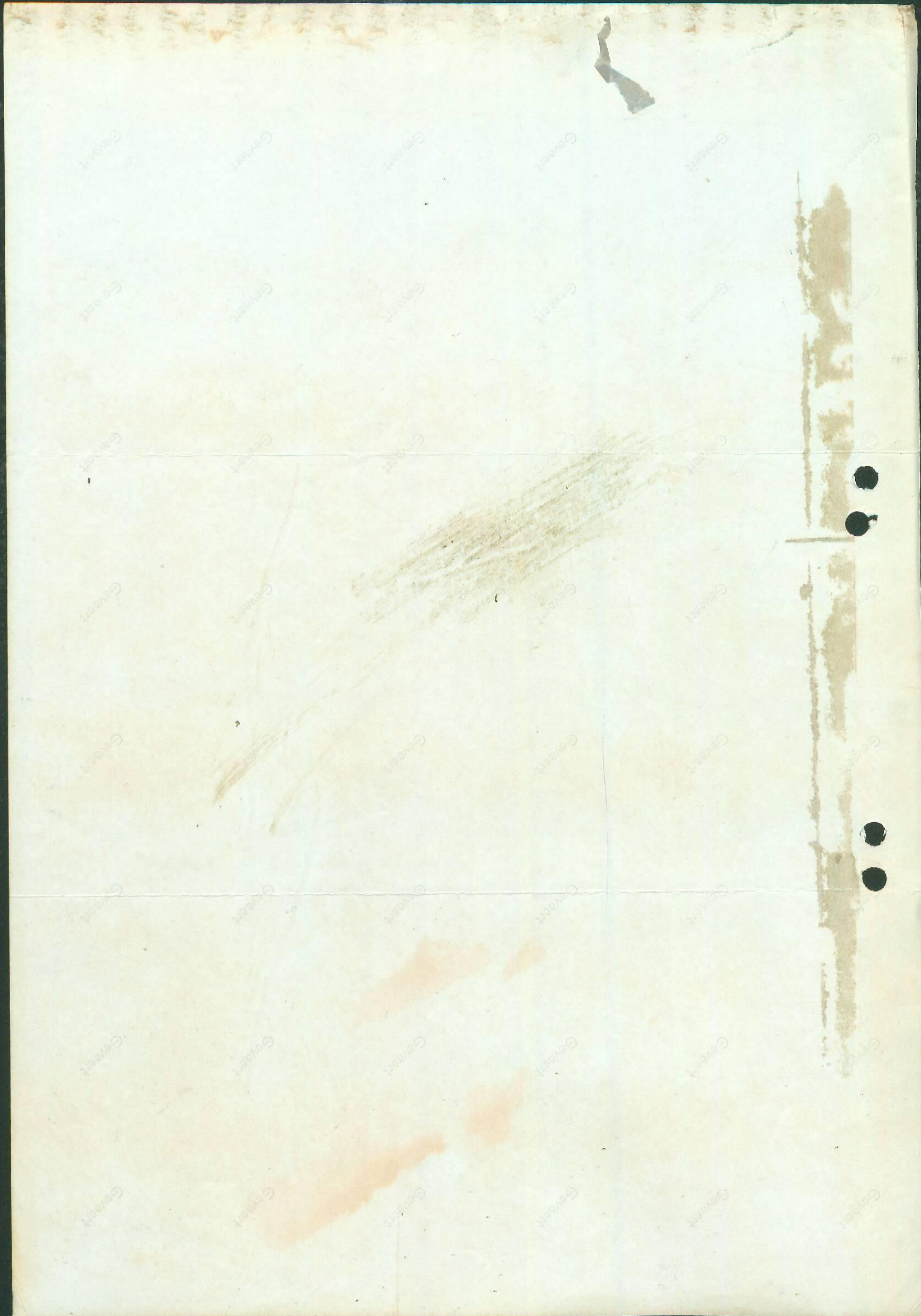
Gebühr:

Gem. Baugebühren für die
Stadt Heidelberg vom 23. Januar 1937
§ II/ 1 = 5.-- DM.

I.A.

Anl.: 1 Lageplan
3 Pläne
1 Ford. Zettel

Kattus.
Baurat



- Bauaufsichtsamt -

Ur/Pe.

Zu Baubescheid Nr. 438./55..

An Herrn
Dr. Kurt Winkler

in Frankenthal
=====

Rohbauabnahmeschein

Die bauaufsichtliche Rohbauabnahme des durch vorgenannten Baubescheid genehmigten Bauvorhabens hat zu ~~keinen~~ den nachstehenden - Beanstandungen geführt. Diese sind innerhalb 5 Wochen - ~~bis zum~~ ~~Gebrauchs-~~ ~~abnahme~~ abzustellen.

1. Die Schornsteine sind im Dachraum zu verputzen.
2. Die Reinigungstürchen sind im Keller u. Dachraum einzumauern.
3. Die Verstopfungen der beiden Schornsteine im Keller sind zu beseitigen.
4. Die eingehauenen Schlitzte in den Schornsteinwangen und die aufgelegten Deckenteile sind zu entfernen, letztere sind auf eine besondere Mauerauflage aufzulegen,
5. Der Heizschornstein ist um 1 m zu erhöhen, ein Reinigungstürchen über Dach einzumauern und eine Aussteiglucke anzubringen. Die Steigeisen können wegfallen.
6. Der Heizkessel ist so aufzustellen, dass das Reinigungstürchen noch erreicht werden kann.

Mit den inneren und äußeren Putzarbeiten kann sogleich - ~~frühestens~~
am ~~19. 10. 1944~~ 19. 10. begonnen werden.

Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthalten, dürfen nicht vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins in Benutzung genommen werden, sofern nicht im Bauschein auf die Gebrauchsabnahme ausdrücklich verzichtet worden ist. Zur Gebrauchsabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen.



I.A.

Harley

Baurat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

, den 23.10.56

Dr.W/Wl

An das

Hochbauamt der
Stadt Heidelberg
z.Hd. von Herrn Horthner
Heidelberg

Betr.: Brunnen Nr.12 nördlich vom Hermann-Löns-Weg auf dem Gelände
von Herrn Studienrat Erwin Feller Lgb.Nr. 4896/2

Ich nehme höflichst Bezug auf das heute zwischen Herrn Horthner und meinem Architekten, Herrn Dipl.-Ing.Pfeffer, in der oben angeführten Angelegenheit geführte Ferngespräch und möchte dazu Folgendes ausführen:

Der Städtische Brunnen Nr.12 liegt auf dem Gelände Feller Lgb.Nr.4896/2 und ist als Grunddienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Bei den Ausschubarbeiten für mein Haus, das weiter oben am Hang liegt, wurden verschiedene Wasseradern angeschnitten und mit Genehmigung der zuständigen Behörde in das städtische Wassernetz abgeführt. Hierdurch ist der Brunnen Nr. 12 allmählich zum Versiegen gekommen.

Bei der Ausführung der Fundamentarbeiten des Hauses Feller ergab sich, dass nach dem ursprünglich genehmigten Bebauungsplan Teile des Fundamentes auf die Leitung von dem Brunnen Nr. 12 zum Hermann-Löns-Weg zu stehen kamen. Dies wurde vom Hochbauamt für unzulässig erklärt und die ausführende Baugesellschaft, die Nordbadische Wohnungsbau G.m.b.H., hat den Antrag gestellt, das Haus Feller um 4 m nach Westen verschieben zu dürfen, um damit von der der Stadt Heidelberg gehörenden Brunnenleitung freizukommen.

Bei den Verhandlungen, die über diesen Punkt am 19.10.56 beim Bauaufsichtsamt der Stadt Heidelberg unter Vorsitz von Herrn Baurat Barthels stattgefunden haben, wurde der Antrag der Nordbadischen Wohnungsbau-Gesellschaft aus städtebaulichen Gründen abgelehnt.

Dr. W. W.

Inzwischen hat mir laut mündlicher Mitteilung von Herrn Oberbaurat Krahe der Stadtwerke Heidelberg (Wasserwerk) das Hochbauamt die Auflage gemacht, die bei mir angeschnittene Quelle so zu fassen, dass dem Brunnen Nr. 12 wieder Wasser zugeführt wird. Diese Maßnahme könnte so geschehen, dass die Brunnenstube 12 von dem Grundstück Feller auf mein Grundstück, also etwas höher verlegt würde und dass von dieser neuen Brunnenstube eine Leitung östlich des Hauses Feller verlegt wird, die unterhalb dieses Hauses wieder in die vorhandene Brunnenleitung einmündet. Diese Maßnahme habe ich zunächst ins Auge gefasst gehabt.

Inzwischen hat, - offensichtlich durch neue hydro-geologischen Verhältnisse, - der Brunnen 12 wieder eine Schüttung gegeben. Es ist also keineswegs sicher, dass die von mir geplante neue Brunnenstube auf meinem Grundstück überhaupt notwendig wird. Wenn nunmehr die neuen richtig gestellten Fundamente des Hauses Feller hergestellt werden und bei dem hierzu notwendigen Erdaushub wieder Wasseradern angeschnitten werden, so kann durchaus der Fall eintreten, dass als Folge dieser Maßnahmen der von mir neu angelegte Brunnen auf meinem Grundstück versiegt, weil die den Brunnen speisende Wasserader weiter unten abgegraben ist.

Es erscheint also im Augenblick wenig sinnvoll, die von mir geplante Maßnahme zurzeit durchzuführen, da der Effekt durchaus zweifelhaft ist und da der alte Brunnen 12 zurzeit Wasser gibt.

Ich möchte also vorschlagen, die Frage des Brunnen 12 zunächst einmal zurückzustellen und abzuwarten, bis die Erdarbeiten und Fundamentierungsarbeiten des Hauses Feller abgeschlossen sind und sich ein stationärer Zustand der hydro-geologischen Verhältnisse eingestellt hat. Erst dann wird man entscheiden können, ob der Brunnen 12 an seiner alten Stelle bleiben kann oder ob er weiter bergwärts, also auf mein Grundstück verlegt werden muss oder ob es vielleicht notwendig ist, einen weiter talwärts auf dem Grundstück Feller neu zu errichten.

Ich bitte das Hochbauamt die von mir angeschnittenen Fragen zu prüfen und mir einen Bescheid hierzu zuzustellen. Ich bin auch gern bereit, die Angelegenheit mit Ihren Beamten an Ort und Stelle durchzusprechen und bitte gegebenenfalls um einen Termin hierfür.

Hochachtungsvoll!

Pfeffer/

1. Die erste Aufgabe ist die Feststellung der Art und Weise, in welcher die
Tatsachen der Sache vorliegen. Dies geschieht durch eine sorgfältige
Untersuchung der Akten und durch eine Anhörung der Parteien.
2. Die zweite Aufgabe ist die Feststellung der rechtlichen Lage der Sache.
Dies geschieht durch eine sorgfältige Untersuchung der gesetzlichen
Bestimmungen und durch eine Anhörung der Parteien.
3. Die dritte Aufgabe ist die Feststellung der Verantwortung der Parteien.
Dies geschieht durch eine sorgfältige Untersuchung der Umstände der
Sache und durch eine Anhörung der Parteien.

4. Die vierte Aufgabe ist die Feststellung der Höhe der Ansprüche.
Dies geschieht durch eine sorgfältige Untersuchung der Umstände der
Sache und durch eine Anhörung der Parteien.
5. Die fünfte Aufgabe ist die Feststellung der Art und Weise, in welcher
die Ansprüche zu befriedigen sind. Dies geschieht durch eine sorgfältige
Untersuchung der Umstände der Sache und durch eine Anhörung der
Parteien.

6. Die sechste Aufgabe ist die Feststellung der Art und Weise, in welcher
die Ansprüche zu befriedigen sind. Dies geschieht durch eine sorgfältige
Untersuchung der Umstände der Sache und durch eine Anhörung der
Parteien.
7. Die siebte Aufgabe ist die Feststellung der Art und Weise, in welcher
die Ansprüche zu befriedigen sind. Dies geschieht durch eine sorgfältige
Untersuchung der Umstände der Sache und durch eine Anhörung der
Parteien.

8. Die achte Aufgabe ist die Feststellung der Art und Weise, in welcher
die Ansprüche zu befriedigen sind. Dies geschieht durch eine sorgfältige
Untersuchung der Umstände der Sache und durch eine Anhörung der
Parteien.
9. Die neunte Aufgabe ist die Feststellung der Art und Weise, in welcher
die Ansprüche zu befriedigen sind. Dies geschieht durch eine sorgfältige
Untersuchung der Umstände der Sache und durch eine Anhörung der
Parteien.

10.

Niederschrift über eine Besprechung, die am 19. Oktober 1956 bei dem ^{Bau}aufsichtsamt in Heidelberg mit Herrn Baurat Bartels stattfand.

Ausser Herrn Bartels waren anwesend die Herren Dr. Winkler und Feller, ferner 2 Vertreter der Nordbadischen Baugesellschaft, ein Vertreter der Städtischen Werke in Heidelberg und Rechtsanwalt Professor Dr. Heimerich. Es wurden folgende drei Punkte erörtert :

1) Die Frage der Quellfassung und des Brunnenhauses.

Es bestand Einigung dahin, dass das alte Brunnenhaus beseitigt werden kann und dass auf Kosten von Herrn Dr. Winkler eine neue Quellfassung angelegt wird, die hinter dem Neubau von Herrn Feller herumgeht und am besten unter die von Herrn Feller aufzuführende Stützmauer gelegt wird. Der Bau dieser Quellfassung muss also im Benehmen mit Herrn Feller bzw. mit dessen Architekten und auch im Benehmen mit den Städtischen Werken bzw. dem städtischen Hochbauamt vorgenommen werden. Herr Feller hat keinerlei Einwendungen gegen eine so errichtete neue Quellfassung.

2) Die Baulinie für das Haus Feller.

Baurat Bartels wies darauf hin, dass diese Baulinie mit Rücksicht auf das Landschaftsbild festgesetzt worden sei und dass sich alle Grundstückseigentümer diesen Gesichtspunkten fügen müssten. Es liege ein öffentliches Interesse vor. Herr Feller und die Vertreter der Nordbadischen Baugesellschaft erhoben keine Einwendungen mehr dagegen, dass die Grundmauern des Feller'schen Hauses um 4 Meter zurückgenommen werden, ~~und~~ durch die sich auch die Notwendigkeit ergibt, auf der Rückseite des Feller'schen Hauses eine Stützmauer zu errichten. Herr Feller liess allerdings offen, ob er den Bau überhaupt noch durchführen werde. Auf jeden Fall hat Herr Feller sehr erhebliche Schadensersatzansprüche gegen die Nordbadische Baugesellschaft.

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

3.) Die Pumpstation

Es wurde allseits anerkannt, dass Herr Dr. Winkler sich hinsichtlich der Errichtung dieser Pumpstation jede nur denkbare Mühe gegeben hat und dass er alle Beteiligten rechtzeitig und ausführlich unterrichtet hat, ohne dass ein Einspruch bei ihm eingegangen ist. Herr Feller ist allerdings von der Nordbadischen Baugesellschaft nicht unterrichtet worden, wozu diese verpflichtet gewesen wäre. Es wurde auch festgestellt, dass der Architekt der Nordbadischen Baugesellschaft Herrn Dr. Winkler das Einverständnis des Herrn Feller hinsichtlich des Baues der Pumpstation mitgeteilt hat, ohne allerdings von Herrn Feller hier~~zu~~ ermächtigt zu sein.

Desweiteren wurde von Herrn Baurat Bartels festgestellt, dass die Regelung des notwendigen Wasserdrucks bei der Genehmigung der Baugesuche den Herren Dr. Winkler und Feller ~~nicht~~ zur Auflage gemacht worden ist. Es handelt sich also um einen öffentlichen rechtlichen Anspruch, um den erforderlichen Wasserdruck für die in Frage kommenden Grundstücke herbeizuführen. Dieser Auflage kann sich auch Herr Feller nicht entziehen.

Es wurde von Herrn Baurat Bartels noch festgestellt, dass infolge des notwendigen Zurückrückens des Feller'schen Baues der ~~Würfel~~ der Pumpstation ^{nur} für Herrn Feller lange nicht mehr so störend auswirkt, wie das im Augenblick der Fall zu sein scheint. Auch kann der ~~Würfel~~ der Pumpstation durch geeignete Bepflanzung und evtl. durch eine Pergola abgedeckt werden. Herr Feller wollte ursprünglich an die Stelle, auf der die Pumpstation errichtet wurde, eine Garage bauen; er ist aber von diesem Plan abgekommen und hat die Garage in den Keller seines Hauses verlegt, allerdings mit der Nebenabsicht, später die Garage an einer anderen Stelle zu errichten. Darauf braucht aber keine Rücksicht genommen zu werden, denn Herr Feller hat jetzt jedenfalls seinen Garagenplatz.

Herr Feller wollte hinsichtlich der Pumpstation keine endgültige Erklärung abgeben; er will sich die Sache noch einmal ansehen und überlegen. Es bestand schliesslich der Eindruck, dass Herr Feller auch gegen die Pumpstation keine ernstlichen Einwendungen mehr erhebt; dafür sind auch keine rechtlichen Unterlagen gegeben.

F. Kleinmisch

Copyright

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Copyright

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Copyright

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Copyright

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

31. August 1956

Herrn

Dr.ing. Kurt Winkler

zur gefl. Kenntnisnahme.

Dr. Heimerich

An das

Bauaufsichtsamt der Stadtverwaltung Heidelberg

- z.Hd.v. Herrn Amtmann Schiemann -

Heidelberg

Betr.: Bauvorhaben am Hermann Löns-Weg in Heidelberg-
Schlierbach.

Ich nehme Bezug auf die Unterredung, die am 30. d.Mts. zwischen den Herren Dr.ing. Kurt Winkler, Frankenthal/Pfalz, Architekt Pfeiffer, Heidelberg und Rechtsanwalt Dr. Heimerich, Mannheim und Herrn Amtmann Schiemann stattgefunden hat.

Anlass zu dieser Unterredung gab ein neues Baugenehmigungsgesuch des Architekten des Herrn Felller, von dem Herr Dr.Winkler durch die Unterfertigten Kenntnis erhalten hatte. Zunächst wurde die Entstehungsgeschichte des Hauses von Herrn Dr.Winkler am Hermann Löns-Weg dargelegt. Dieses Haus ist im Rohbau fertiggestellt. Auf die Gestaltung und vor allem auf die Lage des Hauses innerhalb des von Herrn Dr.Winkler gekauften Bauplatzes hat das Planungsamt der Stadt Heidelberg durch Herrn Baurat Assmann entscheidenden Einfluss genommen. Das Städtische Planungsamt ging dabei davon aus, dass durch die Bauten am Hermann Löns-Weg ein gutes Ortsbild geschaffen werden muss. Herr Dr.Winkler hat unter Aufwendung erheblicher Mehrkosten sich den Wünschen des Städtischen Planungsamtes durchaus gefügt.

Gegen den von Herrn Erwin Felller bzw. dessen Architekten hinsichtlich der Bebauung des Nachbargrundstücks zunächst vorgelegten Plan hat Herr Dr.Winkler keinen Einspruch

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

erhoben, da dieser Plan die Interessen des Herrn Dr. Winkler nicht beeinträchtigte und offenbar auch mit den Ideen des Städtischen Planungsamtes übereinstimmte. Herr Dr. Winkler musste aber dann nach einiger Zeit zu seiner grossen Überraschung feststellen, dass der Plan, der hinsichtlich der Bebauung des Nachbargrundstücks von dem Städtischen Bauaufsichtsamt genehmigt worden war, nicht eingehalten und der Feller'sche Bau nicht in einem Abstand von 11 Metern, sondern nur mit einem Abstand von 6 Metern von der Strasse aus angelegt wurde. Durch die Hochführung des so angelegten Baues würde die Aussicht von dem Winkler'schen Haus ganz wesentlich beeinträchtigt und das von dem Städtischen Planungsamt gedachte Ortsbild völlig verändert werden.

Herr Dr. Winkler hat sich mit Schreiben vom 27.7.56 beschwerdeführend an Herrn Erwin Feller gewandt. Herr Feller hat darauf mit dem in Photokopie beiliegenden Schreiben vom 2.8.56 geantwortet. Aus dem Schreiben des Herrn Feller geht hervor, dass er die Vorverlegung des Baues gar nicht veranlasst hat, sondern dass diese Vorverlegung eigenmächtig von seiner Bauleitung vorgenommen wurde.

Der Architekt des Herrn Feller hat nun dem Bauaufsichtsamt neue Pläne vorgelegt, durch deren beantragte Genehmigung die Vorverlegung des Baues sanktioniert werden soll. Damit kann sich Herr Dr. Winkler nicht einverstanden erklären. Wenn die Beantragte Vorverlegung des Baues von der Nordbadischen Wohnungsbauengesellschaft jetzt damit begründet wird, dass eine Quellfassung durch das Feller'sche Haus nicht überdeckt werden soll, so gibt Herr Dr. Winkler die verbindliche Erklärung ab, dass er bereit ist, auf eigene Kosten eine Abflussleitung aus der Quelle 12 in der erforderlichen Tiefe und in dem erforderlichen Querschnitt so erstellen zu lassen, dass sie das Feller'sche Haus, wenn dieses nach der ursprünglichen Planung errichtet wird, umgeht. Durch diese Bereitschaft des Herrn Dr. Winkler entfällt jedes Bedürfnis nach einer Veränderung des Bauvorhabens des Herrn Feller gegenüber dem früher erteilten Baubescheid.

Ich möchte auch noch darauf aufmerksam machen, dass eine Veränderung des Herrn Feller früher erteilten Baubescheides

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

auch dem Gleichheitsprinzip widersprechen würde. Wenn Herr Dr. Winkler sich sogar unter Anwendung von Mehrkosten den Wünschen des Städtischen Planungsamtes gefügt hat, so muss dies auch Herr Erwin Feller tun.

Ich darf mich der Erwartung hingeben, dass von Herrn Feller und seinen Beauftragten diesen so sehr berechtigten Einwendungen Rechnung getragen wird und dass der Antrag auf Änderung des ursprünglich erteilten Baubescheides für das Feller'sche Haus zurückgenommen wird.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

gez. Dr. Heimerich

Agfa-Copyrapla

Agfa-Copyrapla

Agfa-Copyrapla

Agfa-Copyrapla

Agfa-Copyrapla

Agfa-Copyrapla

Agfa-Copyrapla

Agfa-Copyrapla

Agfa-Copyrapla

Agfa-Copyrapla

, den 4.7.56

Betr.: Ihr Schreiben vom 30.6.56
Städt.Quelle Nr.12 in Heidelberg-Schlierbach
Aktenzeichen: H 811-1-1

Ich danke für Ihre Zuschrift vom 30.6.56 und habe Herrn Architekt
Pfeffer gebeten, die Angelegenheit der Quelle mit Herrn Oberbaurat
Krahé zu besprechen.

Hochachtungsvoll!

An die
Stadtverwaltung
H e i d e l b e r g

Architekt Pfeffer/U/-

1944.4.25

1. Ein Brief von M. J. 1944.4.25
2. Ein Brief von M. J. 1944.4.25
3. Ein Brief von M. J. 1944.4.25

1. Ein Brief von M. J. 1944.4.25
2. Ein Brief von M. J. 1944.4.25
3. Ein Brief von M. J. 1944.4.25

1. Ein Brief von M. J. 1944.4.25

1. Ein Brief von M. J. 1944.4.25
2. Ein Brief von M. J. 1944.4.25
3. Ein Brief von M. J. 1944.4.25

1. Ein Brief von M. J. 1944.4.25

Stadtverwaltung Heidelberg

Fernruf: Sammel-Nummern 27141 und 27201

Postschließfach 344 · Postscheckkonto Karlsruhe 2815

Postanschrift: Stadtverwaltung Heidelberg
Herrn

Dr. Ing. Kurt Winkler

Frankenthal (Pfalz)
Vierlingstrasse 6

Tag: 30. Juni 1956

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Stadtamt 61 Hochbauamt
Hor/ko

Betrifft: Städt. Quelle Nr. 12 in
Heidelberg-Schlierbach.

Ihr Schreiben vom: 25. I. 56.

Bei Antwort unbedingt anzugeben:

Aktenzeichen: H 811-1-1

Sehr geehrter Herr Dr. Winkler!

Leider hat die von Ihnen beauftragte Baufirma bis heute die angeschnittene Quelle nicht gefasst, so dass der öffentliche Brunnen immer noch ohne Wasser bleibt. Wir bitten Sie dringend, die durch Ihren Neubau gestörte Wasserfassung schnellstens vornehmen zu lassen. Vor Durchführung sind in einer Besprechung unter Hinzuziehung von Herrn Oberbaurat, Krahé von den Stadtwerken die technischen Einzelheiten genau festzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtungsvoll

L. Winkler
Oberbaurat

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Copyrapid

Agfa-Copyrapid

Agfa-Copyrapid

, den 25.1.56

An die
Stadtverwaltung Heidelberg
Hochbauamt
Heidelberg

Betr.: Städtische Quelle Nr. 12 in Heidelberg-Schlierbach, im
Lindenried, nördlich vom Hermann Lönsweg

Herr Oberbaurat Krahe der Stadtwerke Heidelberg teilte mir mit,
dass durch Fundamentarbeiten für mein in Bau befindliches Wohnhaus
auf der Parzelle $\frac{4896}{6}$ B eine Wasserader angeschnitten wurde.

Hierzu teile ich Ihnen mit, dass ich der Baufirma Schardt in Plank-
stadt bei Schwetzingen den Auftrag gegeben habe, die angeschnittene
Wasserader zu fassen und in das in der Nähe befindliche Quellschloß
abzuleiten.

Hochachtungsvoll!

The first part of the report deals with the general situation of the country. It is a very interesting and informative study of the country's development. The second part of the report deals with the specific details of the country's development. It is a very detailed and comprehensive study of the country's development.

The third part of the report deals with the specific details of the country's development. It is a very detailed and comprehensive study of the country's development. The fourth part of the report deals with the specific details of the country's development. It is a very detailed and comprehensive study of the country's development.

The fifth part of the report deals with the specific details of the country's development. It is a very detailed and comprehensive study of the country's development. The sixth part of the report deals with the specific details of the country's development. It is a very detailed and comprehensive study of the country's development.

The seventh part of the report deals with the specific details of the country's development. It is a very detailed and comprehensive study of the country's development. The eighth part of the report deals with the specific details of the country's development. It is a very detailed and comprehensive study of the country's development.

The ninth part of the report deals with the specific details of the country's development. It is a very detailed and comprehensive study of the country's development. The tenth part of the report deals with the specific details of the country's development. It is a very detailed and comprehensive study of the country's development.

Nr. 55/438

Prüfgebühr 45.-DM

Dispens 5.-DM

Das Baugesuch des Herrn Dr. Kurt Winkler,
Frankenthal
Errichtung eines Wohnhauses auf dem
Grundstück
Lgb. Nr. 4896/2 am Hermann Löns-Weg

Baubescheid

Dem oben bezeichneten Bauvorhaben wird hiermit unbeschadet etwaiger Privatrechte dritter Personen nach Maßgabe der vorgelegten Pläne und der bestehenden allgemeinen und besonderen baurechtlichen Vorschriften, sowie unter den umstehend verzeichneten Bedingungen, die baurechtliche Genehmigung erteilt.

Gegen diesen Bescheid stehen Ihnen folgende Rechtsmittel zu:

- I. Zur Vorbereitung einer etwa beabsichtigten Anfechtungsklage der **Einspruch**. Dieser ist binnen 2 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung dieses Bescheids beim städt. Bauaufsichtsamt einzulegen. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweise sollen angegeben werden. (§§ 38, 39 des Gesetzes Nr. 110 vom 16. Okt. 1946, Reg. Bl. für Württemberg-Baden S. 221). Gegen den daraufhin ergehenden Einspruchsbescheid ist die Anfechtungsklage nach den §§ 35 und 42 des Gesetzes Nr. 110 möglich.
- II. Der Rekurs an das Regierungspräsidium Nordbaden — Abteilung I Allgemeine und Innere Verwaltung — in Karlsruhe. Der Rekurs muß binnen 2 Wochen nach Eröffnung oder Zustellung des Bescheids beim städt. Bauaufsichtsamt angezeigt und durch Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte näher begründet werden. Der Rekurs kann nicht mehr ergriffen werden, wenn gegen den Bescheid bereits der Einspruch eingelegt ist; er gilt nicht als erhoben, wenn der Einspruch gleichzeitig oder später eingelegt wird.

Abweichungen von dem genehmigten Plan sind ohne vorherige Genehmigung des Bauaufsichtsamtes nicht gestattet und können im einzelnen Fall mit Geldstrafe oder Haftstrafe geahndet werden.

Verantwortlicher Bauleiter ist: Herr Dipl.-Ing. K. H. Pfeffer,

Heidelberg, Wilhelm Erbstr. 6

Tritt nach Erteilung der Baugenehmigung ein **Wechsel** in der Person des Bauherrn oder des verantwortlichen Bauleiters ein, so ist hiervon sofort — letzterenfalls unter Vorlage einer entsprechenden Erklärung des neuen Bauleiters — dem Bauaufsichtsamt Anzeige zu erstatten (§ 125 LBO.). Eine Firma oder Personenmehrheit kann als verantwortlicher Bauleiter nicht in Betracht kommen.

Durch die amtliche Prüfung des Bauvorhabens und der darauf bezüglichen Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen, sowie der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, den Bauleitern, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Vorschriften, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende **Verantwortlichkeit** nicht aufgehoben oder vermindert (§ 136 LBO.).

Die genaue Befolgung der Vorschriften der **Bauarbeiterschutzverordnung** vom 26. März 1919 in Verbindung mit den Unfallverhütungsvorschriften der südwestl. Bauberufsgenossenschaft nach dem Stande Ausgabe 1949, von der ein Abdruck auf der Baustelle aufzulegen oder bereitzuhalten ist, wird zur Pflicht gemacht.

Auf die Erstellung und Instandhaltung vorschriftsmäßiger Gerüste hat neben den anderen verantwortlichen Personen auch der verantwortliche Bauleiter zu achten; er hat insbesondere sein Augenmerk darauf zu richten, daß vor Beginn der Zimmer-, Blechner-, Anstreicher- und Dachdeckerarbeiten Schutzgeräte von den hierfür verantwortlichen Unternehmern bereitgestellt werden.

Bei **Neubauten** ist der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen **Anschlag** anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers und, falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles

Agfostaf

Agfostaf

Agfostaf

Agfostaf

Agfostaf

Agfostaf

Agfostaf

Agfostaf

Agfostaf

Agfostaf

des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers, in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben. (§ 4 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909 über Sicherung der Bauforderungen).

Allgemeine Bedingungen

Schriftliche Anzeige ist bei Vermeiden einer Strafe von je 10.— DM — sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist — rechtzeitig durch den Bauherrn oder im Falle seiner Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung durch den verantwortlichen Bauleiter zu erstatten ¹⁾:

A. Dem Bauaufsichtsamt;

1. Vom Beginn der Bauausführung (zutreffendenfalls spätestens mit dem Beginn der Grab- und Abbrucharbeiten), unter Anschluß einer Erklärung des verantwortlichen Bauleiters, daß er vom genehmigten Plan und vom Baubescheid Kenntnis hat.
2. Von der Fertigstellung der Kamine und Räucherkammern, aber vor deren Verputzung, wegen Benachrichtigung des Kaminfegers zur Besichtigung durch denselben ²⁾.
3. Von der Fertigstellung des Baues auf Sockelhöhe bzw. auf Fußbodenhöhe des Erdgeschosses ³⁾.
4. Von der Fertigstellung des Rohbaues (zutreffendenfalls nachdem der Bau unter Dach gebracht und das Kaminmauerwerk über Dach geführt ist), jedoch vor Beginn der Putzarbeiten ⁴⁾.
5. Von der Fertigstellung des Baues, zutreffendenfalls vor dessen Bezug oder Benützung ⁵⁾.
(Die zum Zweck der Schlußbesichtigung erfolgende Anzeige von der Vollendung eines Neubaus oder einer Bauveränderung gilt nicht als Antrag zur Einschätzung des Gebäudes mit augenblicklicher Wirkung im Sinne des § 23 des Gebäudeversicherungsgesetzes; es ist vielmehr hierwegen besonderer Antrag bei der Stadtverwaltung zu stellen).

B. Dem städtischen Vermessungsamt:

1. Vom Baubeginn nach Aufstellung des Schnurgerüsts zwecks Absteckung der Straßenhöhe, Bauflucht oder Straßenlinie bzw. des gebotenen Abstandes vom Weg und bei vorgeschriebener offener Bauweise auch desjenigen von der Nachbargrenze ⁶⁾.
2. Von der Aufführung der Fundamente, sobald die erste Sockelschicht gesetzt ist, zwecks Prüfung der Einhaltung dieser Absteckungen.
3. Nach Fertigstellung des Bauwerks hat der Grundeigentümer die Änderungen der bebauten Fläche durch Vermessung feststellen zu lassen. Geschieht dies nicht in einer angemessenen Frist, so werden die nötigen Unterlagen vom Vermessungsamt gefertigt (§§ 4 und 10 des Bad. Verm. Ges. vom 9.6.1932 — Ges. u. Verordn. Bl. S. 211).

C. Dem städtischen Tiefbauamt ⁷⁾ bei Neuherstellung, Veränderung oder Ergänzung der Entwässerungsanlage:

- a) von der Fertigstellung der Grundleitungen und
- b) von der Vollendung der inneren Installationsarbeiten, soweit sie die Entwässerung betreffen, mindestens zwei Tage vorher.

¹⁾ Kommt das genehmigte Bauvorhaben in Abteilungen zur Ausführung, deren anzeigepflichtigen Baustadien zeitlich nicht zusammenfallen, so ist die Anzeige bei den einzelnen Bauabteilungen jeweils besonders zu erstatten.

²⁾ Vergleiche § 141 der Landesbauordnung.

³⁾ Dem Baukontrolleur sind zur Besichtigung, welche auf Eingang der Anzeige tunlichst rasch erfolgen wird, alle Teile des Baues (Stockwerke und Dachräume) durch Leitern, deren Holme das Gebälk um mindestens 50 cm überragen müssen, sicher zugänglich und sichtbar zu machen. Auf Verlangen sind die genehmigten Baupläne vom Bauherrn oder Bauleiter vorzulegen; auch sind während der Baubesichtigung die Arbeiten einzustellen.

⁴⁾ Vor Prüfung des Rohbaues dürfen keine Vorarbeiten für das Verputzen in Angriff genommen sein, welche die Zugänglichkeit der Räume und die Sichtbarkeit der Rohbauteile erschweren; insbesondere ist es untersagt, Verputzgerüste einzustellen und die Decken mit Brettern zu verschalen, ehe die amtliche Prüfung beendet ist.

⁵⁾ **Neugebaute Räume dürfen nicht zu Wohnungen oder zu längerem Aufenthalt von Menschen benutzt werden, ehe das Bauaufsichtsamt auf Antrag des Bauherrn diesem schriftlich bestätigt hat, daß die Räume genügend ausgetrocknet sind. Wird die Bestätigung versagt, so dürfen die Räume nur mit Erlaubnis des Bauaufsichtsamts bezogen werden. Hierin sind sowohl der Mieter wie der Vermieter verantwortlich. Der Antrag auf Bestätigung der Austrocknung ist mindestens 5 Tage vor dem Bezug der Räume bei dem Bauaufsichtsamt zu stellen.**

Um eine genügende Austrocknung zu sichern, sind zwischen der tatsächlichen Fertigstellung des Rohbaues und dem Beginn der Putzarbeiten, sowie zwischen der Beendigung der letzteren und dem Bezug der Räume jeweils folgende Pausen einzuhalten:
in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober mindestens 4 Wochen,
vom 1. Oktober bis 1. April mindestens 6 Wochen.

In einzelnen Fällen kann das Bauaufsichtsamt Nachsicht von diesen Bestimmungen erteilen oder auch noch längere Pausen vorschreiben (§ 146-LBO).

⁶⁾ Zur Absteckung des Baues von der Nachbargrenze muß die Letztere unzweifelhaft und unbestritten festgestellt und deren Aussteinerung oder sonstiges Merkmal sichtbar gemacht sein.

⁷⁾ Wer auf einem Grundstück eine Entwässerungsanlage neu herstellt, verändert oder ergänzt (§ 14 LBO.), hat hierzu die Genehmigung des städt. Tiefbauamtes einzuholen. (Vergl. die Entwässerungsordnung der Stadt Heidelberg vom 23. Mai 1937).

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

Agfostat

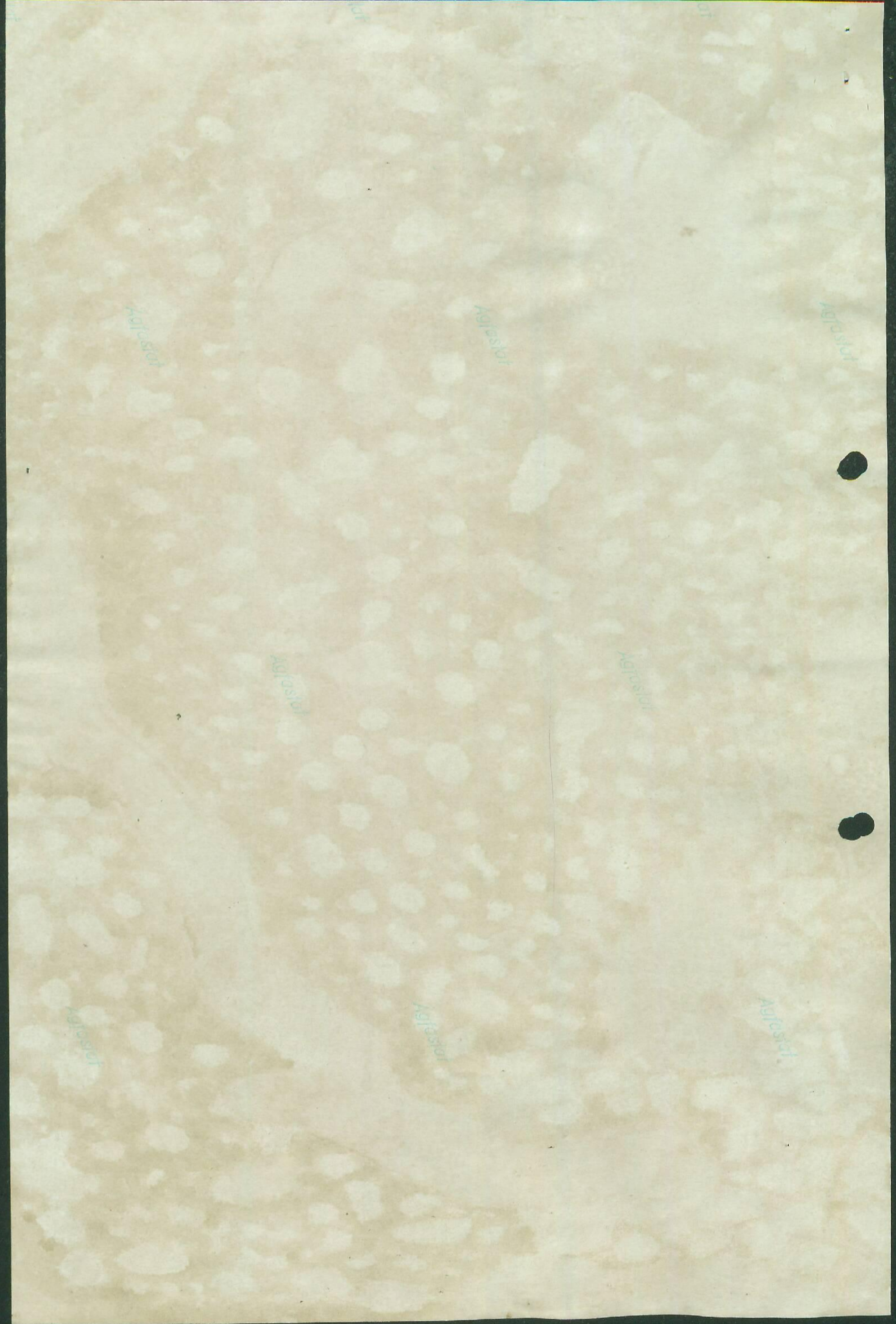
Agfostat

Zur Benützung einer Ortsstraße oder eines Gemeindeweges zum Zweck der Bauvornahme, wie Lagerung von Baumaterial und Geräten, Aufstellung eines Bauzaunes, Gerüstes oder einer Sprießung hat der Bauherr zuvor besondere Erlaubnis beim **städtischen Tiefbauamt**, zum Eingraben von Pfosten, Gerüststangen u. dergl., insbesondere im Gehweg außerdem besondere Genehmigung des **Bauaufsichtsamts** schriftlich einzuholen (§ 41 der städt. Bauordnung).

Dem Gesuche ist eine von dem Tiefbauamt zu erhebende Bescheinigung darüber beizufügen, daß bei dem letzteren seitens des Bauherrn und des verantwortlichen Bauleiters unterschriftlich erklärt worden ist, daß diese sich zum Ersatze aller Schäden verpflichten, die der Stadtgemeinde infolge der erteilten Erlaubnis am Straßenkörper oder dessen Einbauten entstehen.

Weitere allgemeine Bedingungen

1. Das Einlegen von Rohrleitungen aller Art in nur 25 cm starke Wände ist untersagt.
 2. In Kaminwandungen bis zu 12 cm Stärke dürfen Leitungsschlitze nicht eingehauen und Holzdübel nicht eingelassen werden.
 3. Holzwerk muß von der äußeren Seite der Kaminwandungen, auch wenn diese die vorgeschriebene Stärke überschreiten, mindestens 6 cm entfernt sein. Der sich ergebende Zwischenraum ist in feuersicherer und haltbarer Weise auszufüllen, Schalung oder Lattung der Dachdeckung ist auf die gleiche Entfernung auszuschneiden (§ 96 Landesbauordnung).
 4. Falls an Kaminen Fußsockel oder Wandverkleidungen aus Holz im Sinne des § 86 Abs. 2 der Landesbauordnung ausgeführt werden, ist dem Bauaufsichtsamt nach Fertigstellung des Verputzes und nach erfolgter Bereitstellung der mit Asbest versehenen Verkleidung Anzeige zur Nachschau zu erstatten.
 5. Gänge, die keine direkte Beleuchtung erhalten, sind durch Glasfüllungen in den Türen oder durch Oberlichter zu belichten.
 6. Die lichte Fensterfläche aller Wohn- und Schlafräume muß in den Vollgeschossen mindestens $\frac{1}{10}$ der Bodenfläche und im Dachgeschoß mindestens $\frac{1}{30}$ des Rauminhalts betragen (§ 43 der Landesbauordnung).
 7. Abortfallrohre sind als Dunstrohre über Dach zu führen und mit Windhut zu versehen (§ 47 der Landesbauordnung).
 8. Für Dachflächen mit Ziegeleindeckung sind dunkel engobierte Tonziegel zu verwenden. Gaupen und Gaupenbacken sind mit dem gleichen Material unter Verwendung von Kleinformatziegeln zu decken.
 9. Bei Verwendung von Gasbadeöfen oder Gasautomaten ist ein besonderes Abzugskamin nach den Vorschriften des § 88 der Landesbauordnung herzustellen. Baurechtliche Genehmigung ist hierfür rechtzeitig vor der Ausführung einzuholen.
 10. Beleuchtete Hausnummern sind nach den Vorschriften des Normenausschusses (Din 275) herzustellen.
 11. Nach Fertigstellung des Gebäudes und vor dessen Bezug ist eine vom Bezirks-Schornsteinfegermeister auszustellende **Gebrauchs-Abnahmebescheinigung der Kamine dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.**
 12. Für die Errichtung und Benützung von Kraftfahrzeug-Einstellräumen gelten die Bestimmungen der bad. Verordnung über die Einstellung von Kraftfahrzeugen vom 17. 2. 1939.
 13. Bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues, bei Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen in der Fassung von 1952 anzuwenden.
- Ferner sind mit öffentl. Mitteln geförderte Bauvorhaben nach den Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau und das öffentl. Bauwesen zu planen und durchzuführen.
14. Ein Kostenvoranschlag für den Wasseranschluß ist aus Zweckmäßigkeitsgründen sofort anzufordern. Ein Antragsformular ist deshalb beigelegt. Es ist mit einem Satz genehmigter Pläne bei den Stadtwerken einzureichen. Die Pläne dienen den Stadtwerken gleichzeitig auch zur Aufstellung der Kostenvoranschläge für den Gas- und Stromanschluß. Wünsche über die Lage der Anschlußleitungen sind in die Pläne einzutragen. Sie werden nach Möglichkeit weitgehend berücksichtigt.



Besondere Bedingungen

Das Bauvorhaben steht in Widerspruch mit § 11 des Ortsstraßengesetzes, weil das Wohnhaus außerhalb des Bereichs der endgültig festgestellten Ortsstraßen und Pläne und außerhalb des geschlossenen Ortsteiles errichtet wird.

Von der verletzten Vorschrift wird Nachsicht erteilt.

Der Genehmigung liegen zu Grunde:

A. Der Lageplan vom 16. Mai 1955.

B. Die Bauzeichnungen vom 7. Mai 1955.

C. Die z. Zt. noch ausstehende statische Berechnung mit Positionsplänen der Bauteile, deren Tragfähigkeit und Standsicherheit nachzuweisen ist. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die amtliche Prüfung durchgeführt ist und Beanstandungen sich nicht ergeben haben.

D. Die einschlägigen techn. Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses, insbesondere:

a. die Bestimmungen für die Berechnung und Ausführung von Mauerwerk DIN 1053.

Hierbei wird auf Ziff.: 1.3 Baustoffe -

" 2.1 Wandsdicken -

" 2.2 Aussteifung belasteter Wände -

" 2.3 Verankerung der Wände -

" 2.4 Ringanker -

" 3.2 Feuchtigkeitsschutz -

" 4.0 Mörtel und Putz -

besonders hingewiesen.

b. Die Stahlbetonbestimmungen DIN 1045 und 4225.

Ferner wird bestimmt:

1. Die Stufen der Treppe vom Untergeschoß zum Erdgeschoß dürfen nicht mehr als 18 cm Steigung und nicht weniger als 24 cm Auftritt erhalten. Bei der Stockwerkstreppe ist ein Geländer, bzw. eine Handleiste anzubringen; der Abstand der einzelnen Geländerstäbe darf nicht mehr als 16 cm betragen.

2. Die Schornsteine sind in Backsteinmauerwerk oder einer vom Regierungspräsidium Nordbaden genehmigten Ausführungsart herzustellen. Die Schornsteine sind nach Maßgabe des § 84 Abs. 1 und 2 der LBauO. mit Reinigungsöffnungen zu versehen.

3. Verschiedene Wände im Unter- und Erdgeschoß sind der Aussteifung wegen mindestens 12 cm stark herzustellen.

4. Die Türe des Heizraumes ist nach außen aufgehend anzuschlagen.

5. Falls in die Umfassungswände Heizrohre eingelegt werden, sind dieselben mindestens 30 cm stark auszuführen.

6. Falls im Bad ein Gasbadeofen zur Aufstellung kommt, ist hierfür ein besonderer Schornstein zu errichten.

7. Für die Entwässerung sind, gemäß § 6 der Entwässerungs-Ordnung, rechtzeitig vor Baubeginn, Pläne zur Prüfung und Genehmigung beim städt. Tiefbauamt vorzulegen.
8. Im Benehmen mit den Stadtwerken ist auf der Höhe von 130 m über NN ein Wasserbehälter zu errichten, der sich selbsttätig füllt und aus dem mit einer Druckerhöhungspumpe das Wasser zu Ihrem höherliegenden Neubau gepumpt wird. Es wird darauf hingewiesen, daß die geförderte Wassermenge für den Feuerschutz nicht ausreicht, da die Druckerhöhungsanlage lediglich für den Wasserverbrauch angelegt wird.
9. Die für die Ableitung des Abwassers und Versorgung von Gas und Strom und die für die Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen sind nach näherer Anordnung der Stadtwerke und des Tiefbauamtes auf eigene Kosten herzustellen (§ 3 Abs. 2 st.BauO.).
- Es wird vorausgesetzt, daß der Bauherr sämtliche Anliegerkosten einschließlich der Kosten für den Straßenbau übernimmt.
11. Für die Aufstellung von Mülltonnen ist ein besonderer Platz, möglichst mit Überdachung vorzusehen, der von der Straße nicht eingesehen werden kann und der von den Arbeitern der städt. Müllabfuhr leicht erreichbar ist. Er soll nicht mehr als 10 m von der Straße entfernt sein.
12. Bei den erforderlichen Erdarbeiten soll der Mutterboden gesondert abgehoben, sachgemäß gelagert und in geeigneter Weise wiederverwendet werden.

I. A.

Reumann
B a u r a t.

Ag

Agilastat

Agilastat

Agilastat

Agilastat

Agilastat

Agilastat

Agilastat

